

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
Artikel 1 Bremische Landesbauordnung	Artikel 1 Bremische Landesbauordnung
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. ² Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Dieses Gesetz gilt nicht für 1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs, einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetrieben, ausgenommen Gebäude und bauliche Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung, 2. Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ausgenommen Gebäude, 3. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen, 4. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen, 5. Kräne und Krananlagen, 6. Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden, 7. Regale und Regalanlagen in Gebäuden, soweit sie nicht Teil der Gebäudekonstruktion sind, keine Erschließungsfunktion haben und in ihrer Funktion als Einrichtungsgegenstände einzustufen sind,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	8. Windenergieanlagen und Teile von Windenergieanlagen, für die die Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (AbI. L 157 vom 9.6.2006, S. 24, L 76 vom 16.3.2007 S. 35), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1230 (AbI. L 165 vom 29.6.2023, S. 1, L 169 vom 4.7.2023, S. 35) geändert worden ist, durch eine Konformitätsbescheinigung und ein CE-Zeichen nachgewiesen ist. ²Abweichend von Satz 1 Nummer 8 sind auf die dort genannten Windenergieanlagen die §§ 6, 57 bis 64a, 67 bis 75, 78, 81 und 83 entsprechend anzuwenden.
	Hinweis: Neufassung von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und § 66 Absatz 3 Satz 1 entsprechend Artikel 2 des Artikelgesetzes der BremLBO-2026 zum 14. Januar 2027: § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst: „8. Windenergieanlagen und Teile von Windenergieanlagen, für die die Konformität mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (AbI. L 165 S. 1 vom 29. Juni 2023, S. 1, L 169 vom 4. Juli 2023, S. 35) durch eine EU-Konformitätserklärung und ein CE-Zeichen nachgewiesen ist.“

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
§ 2 Begriffe	§ 2 Begriffe
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bau- produkten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. ²Bauliche Anlagen sind auch 1. Aufschüttungen und Abgrabungen, 2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze und Freisitze vor Gaststättenbetrieben, 3. Sport- und Spielflächen, 4. Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze, 5. Freizeit- und Vergnügungsparks, 6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze, 7. Gerüste, 8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen, 9. Werbeanlagen (§ 10), 10. Automaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. 11. Regale im Freien, Regale, die Teil der Gebäudekonstruktion sind oder Erschließungsfunktion haben. ³Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt: 1. Gebäudeklasse 1: a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 Metern und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 Quadratmetern und b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, 2. Gebäudeklasse 2: Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 Metern und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 Quadratmetern, 3. Gebäudeklasse 3: sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 Metern, 4. Gebäudeklasse 4: Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 Metern und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 Quadratmetern, 5. Gebäudeklasse 5: sonstige Gebäude, einschließlich unterirdischer Gebäude. ²Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. ³Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Bruttogrundflächen; bei der

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	Berechnung der Bruttogrundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht. ⁴Abweichend von der Höhenbestimmung nach Satz 2 ist ein bestehendes Gebäude in die Gebäudeklasse 2 einzuordnen, wenn 1. von der Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Stelle der Geländeoberfläche, von der ein Aufenthaltsraum jeder Nutzungseinheit über die Rettungsgeräte der Feuerwehr erreichbar ist, die Höhe des Gebäudes 7 Meter nicht überschreitet, 2. es in geschlossener Bauweise errichtet ist, 3. es sich um ein Wohngebäude im Sinne des Absatzes 5 handelt und 4. es aus nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 Quadratmetern besteht. ⁵Die Berufsfeuerwehr hat vor Einreichung des Bauantrages in Textform zu bestätigen, dass hinsichtlich der Personenrettung bei Vorhaben nach Satz 4 keine Bedenken bestehen.
(3a) ¹Bestehende Gebäude sind Gebäude nach Absatz 2 und 3, deren Aufnahme der Nutzung seit dem 1. Juli 2024 mindestens fünf Jahre zurückliegt. ²Eine geringfügige Änderung bestehender Gebäude im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn 1. eine Aufstockung um bis zu zwei Vollgeschosse oder 2. eine Erweiterung der Grundfläche um nicht mehr als 25 Prozent erfolgt	(3a) ¹Bestehende Gebäude sind Gebäude nach Absatz 2 und 3, deren Aufnahme der Nutzung seit dem 1. Juli 2024 mindestens fünf Jahre zurückliegt. ²Insbesondere bei baulichen Änderungen bestehender Gebäude im Sinne des Satzes 1 gilt Folgendes: 1. Aufstockung ist das nachträgliche Hinzufügen von Geschossen nach Absatz 6 oder 7; 2. Umbau ist die innere Veränderung von Bestandsgebäuden ohne wesentliche Veränderung der Gebäudekubatur.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	3. Ausbau ist die innere Vergrößerung von Bestandsgebäuden ohne wesentliche Veränderung der Gebäudekubatur 4. Erweiterung ist der nachträgliche Anbau an bestehende Gebäude mit Ausweitung der Grundfläche.
(4) ¹Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen: 1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 Metern), 2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 Metern, ausgenommen Anlagen die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, L 311 vom 25.9.2020, S. 11, L 41 vom 22.2.2022 S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18.10.2023 (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist, fallen, 3. Gebäude mit mehr als 1 600 Quadratmetern Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen, 4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 Quadratmetern haben, 5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 Quadratmetern haben, 6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,	(4) ¹Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen: 1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 Metern), 2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 Metern, ausgenommen Anlagen die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, L 311 vom 25.9.2020, S. 11, L 41 vom 22.2.2022 S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18.10.2023 (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist, fallen, 3. Gebäude mit mehr als 1 600 Quadratmetern Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen, 4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 Quadratmetern haben, 5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 Quadratmetern haben, 6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
7. Versammlungsstätten a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben, b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher fassen, 8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und Spielhallen mit mehr als 150 Quadratmetern Grundfläche, 9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten a) einzeln für mehr als sechs Personen oder b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind, oder c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind, 10. Krankenhäuser, 11. Wohnheime, 12. Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder, 13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,	7. Versammlungsstätten a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben, b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher fassen, 8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten, Vergnügungsstätten sowie Spielhallen und Wettbüros, 9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten a) einzeln für mehr als sechs Personen oder b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind, oder c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind, 10. Krankenhäuser, 11. Wohnheime, 12. Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder, 13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug, 15. Camping- und Wochenendplätze, 16. Freizeit- und Vergnügungsparks, 17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, 18. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 Metern, 19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, 20. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.	14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug, 15. Camping- und Wochenendplätze, 16. Freizeit- und Vergnügungsparks, 17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, 18. in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 Metern, 19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, 20. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹Wohngebäude sind Gebäude, die überwiegend der Wohnnutzung dienen und außer Wohnungen allenfalls Räume für die Berufsausübung freiberuflich oder in ähnlicher Art Tätiger sowie die zugehörigen Garagen und Nebenräume enthalten.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024 <i>Hinweis: perspektivische Übernahme des Vollgeschossbegriffes in das Baugesetzbuch geplant</i>	(6) ¹Vollgeschosse sind Geschosse, die mit der Oberkante der Rohdecke im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Straßenhöhe oder im Mittel mehr als 2,00 Meter über die Geländeoberfläche hinausragen (oberirdische Geschosse) und eine Höhe von mindestens 2,30 Meter haben. ²Die beiden obersten Geschosse sind nur dann Vollgeschosse, wenn sie diese Höhe über mehr als zwei Drittel des darunterliegenden Geschosses ha-

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	ben. ³ Die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Rohdecke der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur Unterkante Dachkonstruktion gemessen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(7) ¹ Oberste Geschosse nach Absatz 6 Satz 2 sind Geschosse mit geneigten Dachflächen (Dachgeschosse) und Geschosse, die gegenüber allen Außenwänden des jeweils darunterliegenden Geschosses um mindestens ein Drittel ihrer Wandhöhe zurücktreten (Staffelgeschosse). ² Eine von Satz 1 abweichende Ausbildung ist nach § 67 zuzulassen, wenn die Abweichung städtebaulich und unter Würdigung der Belange der Nachbarn vertretbar ist; sie ist zulässig zur Einhaltung einer geschlossenen Bauweise. ³ Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Dachkonstruktion, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(8) ¹ Kellergeschosse sind Geschosse, deren rohbaufertige Fußbodenoberkanten ganz oder teilweise mindestens 0,70 Meter unter der Geländeoberfläche liegen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(9) ¹ Geländeoberfläche ist die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, soweit nicht durch die Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder durch die Bauaufsichtsbehörde eine andere Höhe bestimmt wird.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(10) ¹ Straßenhöhe im Sinne dieses Gesetzes ist die Höhe der Straße an der Grundstücksgrenze im Bereich der baulichen Anlage; bei geneigtem Gelände ist die mittlere Höhe maßgebend. ² Ist die Straße noch nicht hergestellt, wird die Straßenhöhe durch die Bauaufsichtsbehörde bestimmt.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(11) ¹ Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(12) ¹ Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest benutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(13) ¹ Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. ² Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. ³ Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(14) ¹ Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.
(15) ¹ Bauprodukte sind 1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; ABl. L 103 vom 12.4.2013, S. 10; ABl. L 92 vom 8.4.2015, S. 118), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Februar 2014 (ABl. L 159 vom 28.5.2015, S. 41) geändert worden ist, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden, 2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nummer	(15) ¹ Bauprodukte sind 1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr.305/2011 (ABl. L. 2024/3110 vom 18.12.2024), die hergestellt werden, um dauerhaft, auch wiederholt, in bauliche Anlagen eingebaut zu werden, 2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2024/3110 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann.	und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann. ² Als Hersteller gilt auch, wer gebrauchte Bauprodukte als verantwortlicher Dienstleister für die Wiederverwendung bereitstellt.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(16) ¹ Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(17) ¹ Einfriedungen sind bauliche oder sonstige Anlagen nach Absatz 1, die ein Baugrundstück erkennbar abgrenzen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(18) ¹ Schottergärten im Sinne dieses Gesetzes sind überwiegend unbebaute Freiflächen auf Baugrundstücken, die mit festem Material wie gebrochenen Steinen oder Kieseln bedeckt sind.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(19) ¹ Flachdachflächen im Sinne dieses Gesetzes sind Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis 15 Grad.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(20) ¹ Dachbegrünung ist die Bepflanzung des Gebäudedachs. ² Zur Dachbegrünung gehören der Unterbau, das Substrat als Vegetationstragschicht und die Pflanzen sowie gegebenenfalls vorhandene Drän-, Filter-, Vlies- und Speicherelemente.
§ 3 Allgemeine Anforderungen	§ 3 Allgemeine Anforderungen
¹ Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet sowie die natürlichen Lebensgrundlagen geschont und keine unzumutbaren Belästigungen verursacht werden. ² Dabei soll auf die Belange von Menschen mit Behinderung sowie Aspekte der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	¹ Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, in ihrer Nutzung zu ändern, dauerhaft instand zu halten und zu beseitigen, dass 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
Rücksicht genommen werden und es sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 zu berücksichtigen. ³Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.	2. die natürlichen Lebensgrundlagen geschont, Aspekte der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Sinne des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes angemessen berücksichtigt, 3. keine unzumutbaren Belästigungen verursacht, 4. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt sowie 5. die Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkung sowie die besonderen Sicherheitsbedürfnisse von Frauen und Kindern angemessen berücksichtigt werden. ²Dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 zu berücksichtigen. ²Bei der Planung, Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sind deren Lebenszyklusphasen zu berücksichtigen und es ist anzustreben, dass bei einer Beseitigung der baulichen Anlage oder ihrer Teile die anfallenden Baustoffe und Teile des Bauwerks wiederverwendet oder recycelt werden können.
§ 4 Bebauung der Grundstücke mit baulichen Anlagen	§ 4 Bebauung der Grundstücke mit baulichen Anlagen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹Gebäude dürfen nur errichtet oder geändert werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. ²Für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 oder bestehende Gebäude sind abweichend von Satz 1 auch nicht befahrbare Zugänge von nicht mehr als 50 Meter Länge zulässig. ³Einer öffentlich-

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	rechtlichen Sicherung der Zufahrten oder Zugänge bedarf es nicht, wenn die Benutzung durch Miteigentumsanteile, die im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblatts unter der Nummer des Baugrundstücks eingetragen sind, gesichert ist.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹Bauliche Anlagen auf mehreren Grundstücken sind nur zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse eintreten können, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen. ²Dies gilt bei bestehenden Gebäuden nicht für eine Außenwand- und Dachdämmung, die über die Bauteilanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes für bestehende Gebäude nicht hinausgeht. ³Satz 2 gilt entsprechend für die mit der Wärmedämmung zusammenhängenden notwendigen Änderungen von Bauteilen.
§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken	§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. ²Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleiten bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 Meter über Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. ³Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. ⁴Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. ² Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.
§ 6 Abstandsflächen, Abstände	§ 6 Abstandsflächen, Abstände
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Zur ausreichenden Belichtung und Belüftung sowie für einen ausreichenden Sozialabstand sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden frei zu halten. ² Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. ³ Satz 2 gilt nicht für Antennen im Außenbereich einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 Meter und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 Meter gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich 1. vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf, oder 2. wenn das Vorhaben nach § 34 Absatz 1 oder Absatz 3a des Baugesetzbuches zulässig ist.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹Die Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. ²Sie dürfen auch liegen auf 1. öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen, jedoch nur bis zu deren Mitte, 2. anderen Grundstücken, wenn dies öffentlich-rechtlich gesichert ist.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für 1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75 Grad zueinander stehen, 2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ²In den Fällen des Satzes 1 findet Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. ²Die Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. ³Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad wird zu einem Drittel der Wandhöhe hinzugerechnet. ⁴Andernfalls wird die Höhe des Daches voll hinzugerechnet. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten für Dachaufbauten entsprechend. ⁶Das sich ergebende Maß ist H.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 Meter. ²In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 Meter. ³Vor den Außenwänden von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 Meter. ⁴Nachbarschützende Wirkung kommt nur drei Viertel der Tiefe der nach Satz 1 bis 3 erforderlichen Abstandsfläche, mindestens jedoch einer Tiefe von 2,50 Meter zu. ⁵Werden von einer

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 86 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.
<i>ablesbare Neuregelung in Anlehnung an § 6 Absatz 2 NBO, § 8 (13) LBO RP und der Prüfregel vom 28.03.2014, aufgeführt in der Begründung zu § 6 BremLBO-2024</i>	(6a) ¹Abweichend von Absatz 6 Satz 1 beträgt die Abstandsfläche für Windenergieanlagen im Außenbereich, in Gewerbe- und Industriegebieten oder in Sondergebieten für Windenergie 0,2 H, mindestens jedoch 3 Meter. ²Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich bei Windenergieanlagen nach deren Gesamthöhe, die sich aus der Nabenhöhe zuzüglich des Rotorradius ergibt. ³Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(7) ¹Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht 1. vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände, 2. bei Vorbauten wie Balkonen, Erkern, Treppen, Treppenräumen und Aufzügen, a) die Seiten, die nicht mehr als 1,60 Meter vor die Außenwand treten, b) die den Nachbargrenzen gegenüberliegenden vorderen Seiten, wenn die Vorbauten insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen, nicht mehr als 1,60 Meter vor die Außenwand vortreten und

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	mindestens 2 Meter von der gegenüberliegenden Nachbar- grenze entfernt bleiben, 3. untergeordnete Dachaufbauten wie Schornsteine, Abgasanlagen und Antennen, 4. die Seiten von Dachaufbauten und Dachausschnitten untereinander sowie die Wände und Umwehrungen von Dachausschnitten, 5. bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze gegenüber dieser Grenze zurückspringende Seitenwände und Dächer.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(8) ¹In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig 1. Garagen, Carports, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, überdachte Fahrradabstellplätze und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe an der Grenze bis zu 3 Meter und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 Metern, wobei Dachüberstände und Gesimse von insgesamt nicht mehr als 0,50 Metern unberücksichtigt bleiben, 2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 Meter und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 Meter, 3. Stützmauern und geschlossene bauliche Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 Meter, 4. Wärmepumpen, Geothermieanlagen und technische Anlagen zur gebäudebezogenen Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 Meter und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 Meter,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	5. Aufschüttungen und nicht überdachte Terrassen mit einer Höhe bis zu 1 Meter über der natürlichen Geländeoberfläche, 6. überdachte Terrassen sowie untergeordnete eingeschossige Wintergärten, die nicht zum dauernden Aufenthalt geeignet sind, nicht in offener Verbindung zu einem Aufenthaltsraum stehen und von der gegenüberliegenden Nachbargrenze mindestens 2,50 Meter entfernt bleiben. ²Die Länge der Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauungen nach Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 6 darf auf einem Grundstück insgesamt 18 Meter nicht überschreiten.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(9) ¹Bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden sind abweichend von den Absätzen 1 bis 7 auch zulässig 1. Änderungen innerhalb des Gebäudes, 2. Nutzungsänderungen, 3. die Errichtung und Änderung von Vor- und Anbauten, die für sich genommen die Tiefe der Abstandsfläche nach Absatz 5 einhalten, 4. die Errichtung und Änderung von Aufbauten, wenn deren Abstandsflächen nicht über die Abstandsflächen des bestehenden Gebäudes hinausgehen, 5. der Ersatz von Gebäuden oder Gebäudeteilen bis zu den bisherigen Abmessungen innerhalb der bislang bestehenden Abstandsflächen, 6. die Errichtung vor die Außenwand vortretender Aufzüge, Treppen und Treppenräume, wenn zu Nachbargrenzen ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten wird und

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	7. Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen, wenn sie eine Dicke von nicht mehr als 0,40 Meter aufweisen. ²Satz 1 Nummer 1 bis 6 gilt nicht für Gebäude und andere bauliche Anlagen nach Absatz 8 Nummer 1.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(10) Die Zulassung von Abweichungen nach § 67 setzt keine atypische Grundstückssituation voraus.
§ 7 Teilung von Grundstücken	§ 7 Teilung von Grundstücken
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut ist oder aufgrund einer Baugenehmigung oder einer Genehmigungsfreistellung nach § 62 bebaut werden darf, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen. ²§ 79 gilt entsprechend.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹Soll bei einer Teilung nach Absatz 1 von Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes abgewichen werden, ist § 67 entsprechend anzuwenden.
§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze	§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹Die Grundstücksflächen von Baugrundstücken, die nicht für bauliche Anlagen genutzt werden (Freiflächen), sind 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und 2. dauerhaft zu begrünen oder zu bepflanzen,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. ²Sie dürfen nicht verunstaltet wirken und auch ihre Umgebung nicht verunstalten; großflächig angelegte Schottergärten sind unzulässig. ³Eine von Satz 1 abweichende Ausgestaltung dieser Flächen ist nur in geringfügigem Ausmaß zulässig, Freiflächen bis 10 Quadratmetern bleiben außer Betracht. ⁴Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen oder der Begrünung baulicher Anlagen treffen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹Die Grundstücksflächen, die zulässigerweise für bauliche Anlagen, wie Stellplätze, Zufahrten, Gehwege, Abstell- und Lagerplätze, benötigt werden, dürfen nur soweit befestigt werden, wie es für deren Nutzung erforderlich ist, sofern nicht die Belastung des Niederschlagswassers oder eine zu geringe Durchlässigkeit des Bodens eine Versiegelung erfordert. ²Konversionsflächen sind zu entsiegeln. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹Bei Gebäuden mit insgesamt mehr als drei Wohnungen mit jeweils mehr als 40 Quadratmeter Wohnfläche ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen und instand zu halten. ²Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage geschaffen oder erweitert wird oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist. ³Die Größe der Kinderspielplätze richtet sich nach der Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Grundstück.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Kann der Kinderspielplatz nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden, so ist diese Verpflichtung durch die Zahlung eines Geldbetrages für die Errichtung, Gestaltung und Unterhaltung von Kinderspielmöglichkeiten an die zuständige Gemeinde zu erfüllen. ² Die Ablösung ist auch zulässig, wenn in unmittelbarer Nähe eine öffentliche Spielfläche geschaffen wird oder vorhanden ist.
§ 9 Gestaltung	§ 9 Gestaltung
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	¹ Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken. ² Bauliche Anlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.
§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Automaten	§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Automaten
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. ² Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschlüsse und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Werbeanlagen dürfen die der architektonischen Gliederung dienenden Bauteile nicht überschneiden oder verdecken; von den Gebäudekanten müssen sie mindestens 1,00 Meter entfernt sein. ² An Vorbauten,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	wie Erker oder Balkone, dürfen Werbeanlagen nicht nach vorn oder seitlich abstehend angebracht werden. ³ Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. ² Ausgenommen sind, soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, 1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, 2. einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen, 3. Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind, 4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, 5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten sind nur zulässig: 1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, in reinen Wohngebieten nur als Hinweisschilder und 2. Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche oder ähnliche Veranstaltungen; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	² Auf Verkehrsflächen öffentlicher Straßen sind auch andere Werbeanlagen zulässig, soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Automaten entsprechend.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹ Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf 1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen, 2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen, 3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen, 4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfs.
§ 11 Baustelle	§ 11 Baustelle
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. ² Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat die Bauherrin oder der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Bäume, Sträucher oder sonstige Landschaftsbestandteile, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung durch geeignete fachgerechte Vorkehrungen geschützt und bei Grundwasserabsenkung während der Vegetationszeit ausreichend bewässert werden.
§ 12 Standicherheit	§ 12 Standicherheit
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standicher sein. ² Die Standicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Die Verwendung gemeinsamer Bauteile für mehrere bauliche Anlagen ist zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass die gemeinsamen Bauteile bei der Beseitigung einer der baulichen Anlagen bestehen bleiben können.
§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse	§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse aus Wasser, Boden und Luft, insbesondere aus Altlasten, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. ² Baugrundstücke müssen nach ihrer Lage und Beschaffenheit für bauliche Anlagen

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	so geeignet sein, dass durch Einflüsse im Sinne des Satzes 1 Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.
(2) ¹Bei Vorhaben, die eine Klärung der Eignung des Baugrundstücks im Sinne des Absatzes 1 erfordern, ist die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser bei der Erstellung des Entwurfs verpflichtet, 1. der für den Bodenschutz zuständigen Stelle die zu diesem Zweck erforderlichen Angaben über das geplante Vorhaben zu übermitteln, 2. mit den Bauvorlagen Angaben zu machen a) über die Sondierungspflicht nach § 5 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel und b) ob es sich um die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer schutzbedürftigen Nutzung nach § 70 Absatz 3 Satz 2 handelt, die innerhalb eines von der Immissionsschutzbehörde im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgemachten Achtungsabstandes oder angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes liegt.	(2) ¹Bei Vorhaben, die eine Klärung der Eignung des Baugrundstücks im Sinne des Absatzes 1 erfordern, ist die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser bei der Erstellung des Entwurfs verpflichtet, 1. der für den Bodenschutz zuständigen Stelle die zu diesem Zweck erforderlichen Angaben über das geplante Vorhaben zu übermitteln, 2. mit den Bauvorlagen Angaben zu machen a) über die Sondierungspflicht nach § 5 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel und b) ob es sich um die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer schutzbedürftigen Nutzung nach § 70 Absatz 3 Satz 2 handelt, die im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht und für die von der Immissionsschutzbehörde der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Absatz 5c des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu ermitteln ist.
§ 14 Brandschutz	§ 14 Brandschutz
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	¹ Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
§ 15 Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz	§ 15 Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Gebäude müssen einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. ² Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.
§ 16 Verkehrssicherheit	§ 16 Verkehrssicherheit
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.
§ 16a Bauarten	§ 16a Bauarten
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung wäh-

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	rend einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 85 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie 1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder 2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilt worden ist. ²§ 18 Absatz 2 bis 7 gelten entsprechend.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. ²In der Verwaltungsvorschrift nach § 85 werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. ³§ 19 Absatz 2 gilt entsprechend.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹Wenn Gefahren im Sinne des § 3 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 85 Absatz 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeug-

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	nissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. ² § 21 Absatz 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹ Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass die Anwenderin oder der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. ² In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(7) ¹ Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden.
§ 16b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten	§ 16b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Neue und wiederzuverwendende Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
§ 16c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten	§ 16c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten sowie nicht seriengefertigten Bauprodukten
¹ Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.	(1) Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.
<i>neue Regelung</i>	(2) Ein Bauprodukt, das nach den Voraussetzungen des Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/3110 ohne Leistungs- und Konformitätserklärung und ohne CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitgestellt wird, muss den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.
² Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen.	(3) Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) 2024/3110 tragen.
§ 17 Verwendbarkeitsnachweise	§ 17 Verwendbarkeitsnachweise
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Ein Verwendbarkeitsnachweis nach den §§ 18 bis 20 ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, 2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 85 Absatz 2 Nummer 3) wesentlich abweicht oder eine Verordnung nach § 84 Absatz 4a es vorsieht.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt, 1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder 2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Die Technischen Baubestimmungen nach § 85 enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen sollen möglichst umweltverträgliche Bauprodukte verwendet werden, unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften in den Phasen Herstellung, Nutzung und Entsorgung oder Wiederverwendung.
§ 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	§ 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. ² Soweit erforderlich, sind Probestücke von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die das Deutsche Institut für Bautechnik bestimmen kann, zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen. ³ § 69 Absatz 2 gilt entsprechend.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Das Deutsche Institut für Bautechnik kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorschreiben.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. ² Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. ³ Sie kann auf Antrag in Textform in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ Die Zulassung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹ Das Deutsche Institut für Bautechnik macht die von ihm erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(7) ¹ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach dem Recht anderer Länder gelten auch in der Freien Hansestadt Bremen.
§ 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	§ 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. ² Dies wird

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 85 bekanntgemacht.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. ² § 18 Absatz 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend. ³ Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 24 Satz 1 Nummer 1, § 84 Absatz 4 Nummer 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; §§ 48 und 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.
§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	¹ Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. ² Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.
§ 21 Übereinstimmungsbestätigung	§ 21 Übereinstimmungsbestätigung
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 85 Absatz 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers nach § 22.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Die Übereinstimmungserklärung hat die Herstellerin oder der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Das Übereinstimmungszeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ Übereinstimmungszeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch in der Freien Hansestadt Bremen.
§ 22 Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers	§ 22 Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Die Herstellerin oder der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn sie oder er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihr oder ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ In den Technischen Baubestimmungen nach § 85, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. ² In diesen Fällen hat die

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ In den Technischen Baubestimmungen nach § 85, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. ² Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.
§ 23 Zertifizierung	§ 23 Zertifizierung
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Der Herstellerin oder dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 24 zu erteilen, wenn das Bauprodukt 1. den Technischen Baubestimmungen nach § 85 Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 24 durchzuführen. ² Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 85 Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.
§ 24 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen	§ 24 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	¹ Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als 1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Absatz 2), 2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 22 Absatz 2), 3. Zertifizierungsstelle (§ 23 Absatz 1), 4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 23 Absatz 2), 5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 16a Absatz 7 und § 25 Absatz 2 oder 6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 16a Absatz 6 und 25 Absatz 1 anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. ² Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. ³ Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch in der Freien Hansestadt Bremen.
§ 25 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen	§ 25 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass die Herstellerin oder der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. ² In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.
(2) ¹ Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nummer 305/2011 erfasst sind.	(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) 2024/3110 erfasst sind.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen	§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in 1. nichtbrennbare, 2. schwerentflammbare, 3. normalentflammbare. ²Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in 1. feuerbeständige, 2. hochfeuerhemmende, 3. feuerhemmende; die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. ²Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in 1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, 3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brand-schutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Bau-stoffen haben, 4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen. ³Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen 1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nummer 2, 2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nummer 3 entsprechen. ⁴Abweichend von Satz 3 sind andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Bau-stoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 85 entsprechen. ⁵Satz 4 gilt nicht für Wände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.
§ 27 Tragende Wände. Stützen	§ 27 Tragende Wände. Stützen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brand-fall ausreichend lang standsicher sein. ²Sie müssen 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend, 3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	sein. ³ Satz 2 gilt 1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Absatz 4 bleibt unberührt, 2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Im Kellergeschoss müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig, 2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend sein.
§ 28 Außenwände	§ 28 Außenwände
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. ² Satz 1 gilt nicht für 1. Türen und Fenster, 2. Fugendichtungen, 3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen und 4. Kleinteile, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ² Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden müssen schwerentflammbar sein. ³ Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen. ² Satz 1 gilt für Doppelfassaden entsprechend.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3; Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. ² Abweichend von Absatz 3 sind hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach § 85 entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig.
§ 29 Trennwände	§ 29 Trennwände
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Trennwände nach Absatz 2 müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Trennwände sind erforderlich 1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren, 2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, 3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Trennwände nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. ² Trennwände nach Absatz 2 Nummer 2 müssen feuerbeständig sein.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Die Trennwände nach Absatz 2 sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen; werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil, einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile, feuerhemmend herzustellen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹ Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
§ 30 Brandwände	§ 30 Brandwände
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.
(2) ¹Brandwände sind erforderlich 1. als Gebäudeabschlusswand, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 Meter gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 Meter zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden öffentlich-rechtlich gesichert ist; § 6 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung, 2. als Gebäudeabschlusswand bei aneinandergebauten Gebäuden auf demselben Grundstück und zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück mit einem Abstand von weniger als 5 Meter zueinander, 3. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 Meter, 4. als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 Kubikmeter Bruttorauminhalt,	(2) Brandwände sind erforderlich als 1. Gebäudeabschlusswand unter entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 3, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 Meter gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 Metern zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist, 2. innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 Metern, 3. innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, 4. Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
5. als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes. ²Nummer 1 und 2 gelten nicht für Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt.	
(3) ¹Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Anstelle von Brandwänden sind in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, 3 und 4 zulässig 1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind, 2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände, 3. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben. ³Im Übrigen sind anstelle von Brandwänden zulässig 1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5 feuerbeständige Wände, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 Kubikmeter ist,	(3) ¹Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Anstelle von Brandwänden sind in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 zulässig 1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind, 2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände, 3. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben. ³In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 sind anstelle von Brandwänden feuerbeständige Wände zulässig, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 Kubikmeter ist.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Wände in der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile, jedoch mindestens feuerhemmend.	
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. ²Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn 1. die Wände im Übrigen Absatz 3 Satz 1 entsprechen, 2. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben, 3. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, 4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und 5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.
(5) ¹Brandwände sind 0,30 Meter über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 Meter auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. ²Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. ³Satz 2 gilt entsprechend für am 1. Juli 2024 rechtmäßig bestehende Gebäude, die durch Dachaus-	(5) ¹Brandwände sind 0,30 Meter über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 Meter auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. ²Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen. ³Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. ⁴Satz 3 gilt auch für am 1. Juli 2024 rechtmäßig bestehende Gebäude, die durch Dachausbau

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
bau zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden. ⁴Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.	zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden, entsprechend. ⁵Brennbare Dachlatten sind zulässig, wenn sie hohlraumfrei in nichtbrennbare, im Brandfall formstabile Dämmstoffe eingebettet sind; dies gilt entsprechend für bauphysikalisch notwendige Folien, wenn sie im Bereich der Brandwand hohlraumfrei verlegt und ober- und unterseitig vollständig von nichtbrennbaren Baustoffen abgedeckt sind.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 Meter betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 Meter Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand ausgebildet ist.
(7) ¹Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. ²Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können, wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen. ³Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein.	(7) ¹Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden; § 40 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. ²Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können, wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen. ³Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein. ⁴Abweichend von Satz 1 und 3 sind Dämmstoffe aus schwerentflammbaren Baustoffen bis zu einer Höhe von 0,50 Meter über der Geländeoberfläche zulässig.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
⁴ Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.	⁵ Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(8) ¹ Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. ² Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(9) ¹ In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024, redaktionelle Ergänzung von Satz 1	(10) ¹ Absatz 2 Nummer 1 gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten im Sinne des § 6 Absatz 7 Nummer 2 und Absatz 8 Satz 1 Nummer 6, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 Meter beträgt.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(11) ¹ Die Absätze 4 bis 10 gelten entsprechend auch für Wände, die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 anstelle von Brandwänden zulässig sind.
§ 31 Decken	§ 31 Decken
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. ² Sie müssen 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend, 3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	sein. ³ Satz 2 gilt 1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Absatz 4 bleibt unberührt, 2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Im Kellergeschoss müssen Decken 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig, 2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 firehemmend sein. ² Decken müssen feuerbeständig sein 1. unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. zwischen dem landwirtschaftlich genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Der Anschluss der Decken an die Außenwand ist so herzustellen, dass er den Anforderungen aus Absatz 1 Satz 1 genügt.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 Quadratmeter in nicht mehr als zwei Geschossen, 3. im Übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
§ 32 Dächer	§ 32 Dächer
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Gebäude 1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 Meter, 2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 Meter, 3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 Meter, 4. von Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttorauminhalt einen Abstand von mindestens 5 Meter einhalten. ² Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 in den Fällen 1. der Nummer 1 ein Abstand von mindestens 6 Meter, 2. der Nummer 2 ein Abstand von mindestens 9 Meter, 3. der Nummer 3 ein Abstand von mindestens 12 Meter. ³ Für die Abstände nach den Sätzen 1 und 2 findet § 6 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für 1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttorauminhalt, 2. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nicht-brennbaren Profilen sind zulässig, 3. Dachflächenfenster, Oberlichte und Lichtkuppeln von Wohngebäuden, 4. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen, 5. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind 1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und 2. begrünte Bedachungen zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. ² Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	1. ohne Abstand a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn die Wände nach Halbsatz 1 mindestens 0,30 Meter über die Bedachung geführt sind, b) Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie durch Wände nach Halbsatz 1 gegen Brandübertragung geschützt sind; 2. mindestens 0,50 Meter Solaranlagen, die mit maximal 0,30 Meter Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen; 3. mindestens 1,25 Meter a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe a fallen, b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen, c) Solaranlagen, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 fallen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen, einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile, feuerhemmend sein. ²Öffnungen in diesen Dachflächen müssen waagrecht gemessen mindestens 2 Meter von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(7) ¹ Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstands von 5 Meter von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen, einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile, die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden. ² Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(8) ¹ Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(9) ¹ Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(10) ¹ Bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von verfahrenspflichtigen Gebäuden ist die betroffene Tragkonstruktion so zu bemessen, dass Verpflichtungen nach dem Bremischen Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom durch Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) auf Dachflächen erfüllt werden können. ² Absatz 11 bleibt unberührt.
(11) ¹ Flachdachflächen ab insgesamt 50 Quadratmetern sind flächig und dauerhaft zu begrünen, soweit - unter Berücksichtigung von Absatz 4 Nummer 2 die Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung der Dachfläche es zulässt und - durch die Maßnahme kein unzumutbarer Mehraufwand entsteht. ² Die durchwurzelbare Schichtdecke muss mindestens 10 Zentimeter betragen.	(11) ¹ Flachdachflächen ab insgesamt 50 Quadratmetern sind flächig und dauerhaft zu begrünen, soweit - unter Berücksichtigung von Absatz 4 Nummer 2 die Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung der Dachfläche es zulässt und - durch die Maßnahme kein wirtschaftlich unzumutbarer Mehraufwand entsteht.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
³Bei hallenartigen Gebäuden sind geringere Schichtdecken zulässig, sofern die durchwurzelbare Schicht mindestens 4 Zentimeter beträgt und der Spitzenabfluss (Cs-Wert) mindestens den Wert 0,6 erfüllt. ⁴Flächen für haustechnische Anlagen, für Tageslicht-Beleuchtungselemente und Dachterrassen sind bis zu einem Flächenanteil von insgesamt 30 Prozent der jeweiligen Flachdachfläche von der Begrünung ausgenommen. ⁵Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer anderen kommunalen Satzung, die die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom durch Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) auf denselben Flachdachflächen bestimmen oder abweichende Begrünungsfestsetzungen treffen, entgegenstehen. ⁶Sofern eine flächendeckende Kombination der Begrünung von Flachdachflächen und der Errichtung von Photovoltaikanlagen erforderlich ist, aber nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich ist, bleiben 50 Prozent der nach Satz 1 bis 3 zu begrünenden Flachdachfläche bei der Flächenberechnung unberücksichtigt.	²Die durchwurzelbare Schichtdecke muss mindestens 10 Zentimeter betragen. ³Bei hallenartigen Gebäuden sind geringere Schichtdecken zulässig, sofern die durchwurzelbare Schicht mindestens 4 Zentimeter beträgt und der Spitzenabfluss (Cs-Wert) mindestens den Wert 0,6 erfüllt. ⁴Flächen für haustechnische Anlagen, für Tageslicht-Beleuchtungselemente und Dachterrassen sind bis zu einem Flächenanteil von insgesamt 30 Prozent der jeweiligen Flachdachfläche von der Begrünung ausgenommen. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Flachdachflächen von Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 soweit diese nach dem Bremischen Solargesetz oder aufgrund einer örtlichen Bauvorschrift zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom durch Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) genutzt werden sollen. ⁶Die Sätze 1 bis 4 gelten für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 für den verbleibenden Teil der Flachdachfläche, sofern Photovoltaikanlagen auf denselben Flachdachflächen zu errichten sind. ⁷Bei einer Kombination der Begrünung von Flachdachflächen und der Errichtung von Photovoltaikanlagen reduziert sich die zu begrünende Flachdachfläche um den Anteil, der nach dem Bremischen Solargesetz oder einer örtlichen Bauvorschrift für die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorzuhalten ist.
§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg	§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹Für Nutzungseinheiten, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten, müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen min-

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	destens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. ² Ein zweiter Rettungswege ist für eingeschossige, zu ebener Erde liegende Nutzungseinheiten nicht erforderlich, wenn im Brandfall die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungswege über eine notwendige Treppe führen. ² Der zweite Rettungswege kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. ³ Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungswege über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen. ⁴ Ein zweiter Rettungswege ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheits-treppenraum).
§ 34 Treppen	§ 34 Treppen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutz-bare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). ² Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Trep-pen unzulässig. ² In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind ein-schiebbare Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum zulässig.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. ² Dies gilt nicht für Treppen 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, 2. nach § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen, 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend sein. ² Tragende Teile von Außentreppen nach § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹ Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. ² Notwendige Treppen müssen beiderseits Handläufe haben; der zweite Handlauf darf sich in der nutzbaren Breite befinden. ³ Bei großer nutzbarer Breite der Treppen sind Zwischenläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert. ⁴ Satz 2 gilt nicht in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie innerhalb von Wohnungen.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(7) ¹ Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein ausreichender Treppenabsatz anzuordnen.
Neue Regelung entsprechend der MBO-Fortschreibung durch die BMK-2025	(8) Absatz 4 gilt nicht für Treppen, die nach § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ohne eigenen Treppenraum zulässig sind.
§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge	§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). ² Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. ³ Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 Quadratmeter, wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann, 3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 Meter Entfernung erreichbar sein. ² Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben. ³ Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. ² Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie 1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe, 2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen, 3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend und 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein. ² Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenräumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können. ³ Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ In notwendigen Treppenräumen und in Räumen nach Absatz 3 Satz 2 müssen 1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, 2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben, 3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹ In notwendigen Treppenräumen müssen Öffnungen 1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 Quadratmeter, ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse, 2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse, 3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. ² Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 Meter ist.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(7) ¹ Notwendige Treppenräume müssen zu beleuchten sein. ² Notwendige Treppenräume ohne Fenster müssen in Gebäuden mit einer Höhe

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 Meter eine Sicherheitsbeleuchtung haben.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(8) ¹ Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. ² Sie müssen 1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 Quadratmeter haben, die geöffnet werden können, oder 2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben. ³ In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 ist in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich; in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 sind in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, besondere Vorkehrungen zu treffen. ⁴ Öffnungen zur Rauchableitung nach Satz 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 Quadratmeter und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können.
§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge	§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. ² Notwendige Flure sind nicht erforderlich 1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen, 3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 Quadratmeter und innerhalb von Wohnungen, 4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 Quadratmeter; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 Quadratmeter sind, Trennwände nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 33 Absatz 1 hat.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. ² In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Notwendige Flure sind durch nicht abschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. ² Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 Meter sein. ³ Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. ⁴ Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstreppenraum führen, dürfen nicht länger als 15 Meter sein. ⁵ Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. ² Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. ³ Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	ist. ⁴ Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen; Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend. ² Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 Meter zulässig.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹ In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Absatz 5 müssen 1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen, 2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.
§ 37 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen	§ 37 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes, von Loggien oder Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen, wie Aufzüge, Halterungen oder Stangen, anzubringen, die eine Reinigung von außen ermöglichen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. ² Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. ² Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinanderliegende Kellergeschosse sind unzulässig.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Absatz 2 Satz 2 dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 Meter x 1,20 Meter groß und nicht höher als 1,20 Meter über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. ² Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 Meter entfernt sein.
§ 38 Umwehrungen	§ 38 Umwehrungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen: 1. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 Meter tiefer liegende Flächen angrenzen; dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht, 2. nicht begehbbare Oberlichte und Glasabdeckungen in Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, wenn sie weniger als 0,50 Meter aus diesen Flächen herausragen, 3. Dächer oder Dachteile, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, 4. Öffnungen in begehbbaren Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3, wenn sie nicht sicher abgedeckt sind,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	5. nicht begehbare Glasflächen in Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3, 6. die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen), 7. Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, wenn sie nicht verkehrssicher abgedeckt sind.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ In Verkehrsflächen liegende Kellerlichtschächte und Betriebschächte sind in Höhe der Verkehrsfläche verkehrssicher abzudecken. ² An und in Verkehrsflächen liegende Abdeckungen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein. ³ Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstungen unter der notwendigen Umwehrungshöhe liegen, sind zu sichern.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Fensterbrüstungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 Meter bis zu 12 Meter müssen mindestens 0,80 Meter, von Flächen mit mehr als 12 Meter Absturzhöhe mindestens 0,90 Meter hoch sein. ² Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen, wie Geländer, die nach Absatz 4 vorgeschriebenen Mindesthöhen eingehalten werden.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Andere notwendige Umwehrungen müssen folgende Mindesthöhen haben: 1. Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken und Dächern sowie Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 Meter bis zu 12 Meter 0,90 Meter, 2. in Arbeitsstätten müssen Umwehrungen nach Nummer 1 mindestens 1 Meter hoch sein. Die Höhe der Umwehrungen darf bei Brüstungen bis auf 0,80 Meter verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehrung mindestens 0,20 Meter beträgt und durch die

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	Tiefe der Brüstung ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist, 3. Umwehrungen von Flächen mit mehr als 12 Meter Absturzhöhe 1,10 Meter.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ In, an und auf Gebäuden, bei denen üblicherweise mit der Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muss, sind Umwehrungen und Geländer so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird; der Abstand von Umwehrungs- und Geländer-teilen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 Meter betragen. ² Bis zu einer Höhe von 0,50 Meter über der zu sichernden Fläche dürfen waagerechte Zwischenräume nicht größer als 0,02 Meter sein.
§ 39 Aufzüge	§ 39 Aufzüge
(1) ¹ Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. ² In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. ³ Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig 1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern, 2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken, 3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen, 4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2; sie müssen sicher umkleidet sein.	(1) ¹ Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen notwendige Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. ² In einem notwendigen Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. ³ Aufzüge ohne notwendige Fahrschächte sind zulässig 1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern, 2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken, 3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen, 4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, wenn sie sicher umkleidet sind.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
(2) ¹Die Fahrschachtwände müssen als raumabschließende Bauteile 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend, 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein; Fahrschachtwände aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. ²Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Fahrschachtwänden mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.	(2) ¹Die Wände notweniger Fahrschächte müssen als raumabschließende Bauteile 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend und 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein; Wände notwendiger Fahrschächte aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. ²Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Wänden notwendiger Fahrschächte mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.
(3) ¹Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 Prozent der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 Quadratmeter haben. ²Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann. ³Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.	(3) ¹Notwendige Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 Prozent der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 Quadratmeter haben. ²Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann. ³Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 10,25 Meter müssen Aufzüge in ausreichender Zahl und Größe haben. ²Dabei sind Räume im obersten Geschoss nicht zu berücksichtigen, die eine Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen im darunter liegenden Geschoss bilden. ³Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen und Halte-

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	stellen in allen Geschossen haben. ⁴ Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche sowie allen Nutzungseinheiten aus barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. ⁵ Haltestellen im obersten Geschoss sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können. ⁶ Satz 1 gilt nicht beim nachträglichen Ausbau und der Nutzungsänderung oberster Geschosse nach § 2 Absatz 7 Satz 1 bei bestehenden Gebäuden oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschossen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ Alle Aufzüge, die barrierefrei erreichbar sind, müssen unabhängig von einer entsprechenden Verpflichtung nach Absatz 4 zur Aufnahme von Rollstühlen geeignet sein.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹ Aufzugsanlagen müssen weitergehenden Anforderungen nach den aufgrund § 34 Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Vorschriften auch dann entsprechen, wenn sie weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in ihrem Gefahrenbereich keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. ² Dies gilt auch für die Vorschriften über die Prüfung durch zugelassene Überwachungsstellen.
§ 40 Leitungsanlagen, Installationsschächte und – kanäle	§ 40 Leitungsanlagen, Installationsschächte und – kanäle
(1) ¹ Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht 1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. innerhalb von Wohnungen,	(1) ¹ Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht 1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. innerhalb von Wohnungen,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 Quadratmeter in nicht mehr als zwei Geschossen.	3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 Quadratmeter in nicht mehr als zwei Geschossen. ² Auf Dächern dürfen Leitungen über Wände nach § 30 Absatz 2 hinweggeführt werden, sofern die Bauart den Technischen Baubestimmungen nach § 85 entspricht.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ In notwendigen Treppenräumen, in Räumen nach § 35 Absatz 3 Satz 2 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie § 41 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend.
§ 41 Lüftungsanlagen	§ 41 Lüftungsanlagen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. ² Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Lüftungsanlagen dürfen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden; die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen. ² Die Abluft ist ins Freie zu führen. ³ Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ Die Absätze 2 und 3 gelten nicht 1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. innerhalb von Wohnungen, 3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400 Quadratmeter in nicht mehr als zwei Geschossen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹ Für raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.
§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung	§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. ² Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. ³ Sie müssen leicht gereinigt werden können. ⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. ² Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ Für ortsfeste Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen, Verdichter und Wasserstoff-Elektrolyseure sowie die Ableitung ihrer Prozessgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
§ 43 sanitäre Anlagen, Wasserzähler	§ 43 sanitäre Anlagen, Wasserzähler
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen ist mit zweckentsprechenden sanitären Anlagen auszustatten. ² Für bauliche Anlagen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, ist eine ausreichende Zahl von Toilettenräumen herzustellen. ³ § 48 Absatz 3 und § 50 Absatz 4 sowie die arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen an sanitäre Anlagen bleiben unberührt.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirk-same Lüftung gewährleistet ist.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Jede Wohnung ist mit Einrichtungen zur Messung des Wasserverbrauchs auszustatten. ² Bei der Änderung baulicher Anlagen sowie bei Nutzungsänderungen gilt dies nur, wenn dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht werden.
§ 44 Kleinkläranlagen, Gruben	§ 44 Kleinkläranlagen, Gruben
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	¹ Kleinkläranlagen und Gruben müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. ² Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. ³ Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. ⁴ Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. ⁵ Die Zuleitungen zu Abwasserentsorgungsanlagen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.
§ 45 Aufbewahrung fester Abfallstoffe	§ 45 Aufbewahrung fester Abfallstoffe
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	¹ Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume 1. Trennwände und Decken als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände und 2. Öffnungen vom Gebäudeinnern zum Aufstellraum mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen haben, 3. unmittelbar vom Freien entleert werden können und 4. eine ständig wirksame Lüftung haben.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
§ 46 Blitzschutzanlagen	§ 46 Blitzschutzanlagen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	¹ Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.
§ 47 Aufenthaltsräume	§ 47 Aufenthaltsräume
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 Meter haben. ² Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,20 Meter über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Raumfläche haben; Raumteile mit einer lichten Raumhöhe bis zu 1,50 Meter bleiben außer Betracht. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet und mit Tageslicht belichtet werden können. ² Sie müssen Fenster mit einem Rohbaumaß der Fensteröffnungen von mindestens 1/8 der Netto-Raumfläche des Raumes, einschließlich der Netto-Raumfläche verglaster Vorbauten, und Loggien haben.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Aufenthaltsräume, deren Nutzung eine Belichtung mit Tageslicht verbietet, sowie Verkaufsräume, Schank- und Speisegaststätten, ärztliche Behandlungs-, Sport-, Spiel-, Werk- und ähnliche Räume sind ohne Fenster zulässig, wenn dies durch besondere Maßnahmen ausgeglichen wird.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
§ 48 Wohnungen	§ 48 Wohnungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische haben. Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ In Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen oder auf dem Baugrundstück sind in der Nähe des Hauseingangs barrierefrei erreichbare Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Mobilitätshilfsmittel in ausreichender Anzahl herzustellen. ² Jede Wohnung muss über einen ausreichend großen Abstellraum verfügen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) Jede Wohnung muss ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette haben.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ² Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. ³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2015 entsprechend auszustatten. ⁴ Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen und Besitzern, es sei denn, der die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.
(5) ¹ Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die §§ 6, 27, 28 und 30 bis 32 nicht anzuwenden.	<i>§ 48 Absatz 5 wird gestrichen und in den erweiterten § 51a Absatz 1 verschoben</i>

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
§ 49 Stellplätze und Fahrradabstellplätze, Mobilitätsmanagement	§ 49 Stellplätze und Fahrradabstellplätze, Mobilitätsmanagement
(1) ¹Soweit Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze aufgrund einer örtlichen Bauvorschrift nach § 86 Absatz 1 Nummer 4 notwendig sind, sind diese auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird; § 48 Absatz 2 bleibt unberührt. ²Alternativ oder ergänzend sind Maßnahmen eines vorhabenbezogenen Mobilitätsmanagements zulässig. ³Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn bei einem am 1. Juli 2024 rechtmäßig bestehenden Gebäude eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird.	(1) ¹Soweit Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze aufgrund einer örtlichen Bauvorschrift nach § 86 Absatz 1 Nummer 4 notwendig sind, sind diese auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird; § 48 Absatz 2 bleibt unberührt. ²Alternativ oder ergänzend sind Maßnahmen eines vorhabenbezogenen Mobilitätsmanagements zulässig. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt 1. wenn bei einem am 1. Juli 2024 rechtmäßig bestehenden Gebäude eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird und 2. bei der bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohngebäuden mit bis zu 10 Wohneinheiten.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen zu verwenden für 1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, 2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und eines kommunalen Mobilitätsmanagements.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
§ 50 Barrierefreies Bauen	§ 50 Barrierefreies Bauen
(1) ¹In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses einschließlich eines möglichen Freisitzes barrierefrei erreichbar und nutzbar sein; ausgenommen sind Abstell-, Funktions- sowie mehrfach vorhandene Sanitärräume. ²In Gebäuden, die nach § 39 Absatz 4 Satz 1 Aufzüge haben, müssen alle Wohnungen nach Satz 1 barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. ³In Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen muss mindestens eine Wohnung und bei mehr als zwanzig Wohnungen müssen mindestens zwei Wohnungen von den Wohnungen nach Satz 1 oder 2 uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. ⁴Die für die Bedarfsermittlung zuständige Stelle der Gemeinde kann durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Teile des Gemeindegebiets von der Herstellungsverpflichtung nach Satz 3 ausnehmen. ⁵Sofern die Bekanntmachung nach Satz 4 nicht erneuert wird, ist Satz 3 entsprechend auf das gesamte Gemeindegebiet anzuwenden. ⁶Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 3 können auch durch entsprechende Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. ⁷§ 39 Absatz 4 bleibt unberührt.	(1) ¹In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses einschließlich eines möglichen Freisitzes barrierefrei erreichbar und nutzbar sein; ausgenommen sind Abstell-, Funktions- sowie mehrfach vorhandene Sanitärräume. ²In Gebäuden, die nach § 39 Absatz 4 Satz 1 Aufzüge haben, müssen alle Wohnungen nach Satz 1 barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. ³In Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen muss mindestens eine Wohnung und bei mehr als zwanzig Wohnungen müssen mindestens zwei Wohnungen von den Wohnungen nach Satz 1 oder 2 uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. ⁴Die für die Bedarfsermittlung zuständige Stelle der Gemeinde kann durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Teile des Gemeindegebiets von der Herstellungsverpflichtung nach Satz 3 ausnehmen. ⁵Sofern die Bekanntmachung nach Satz 4 nicht erneuert wird, ist Satz 3 entsprechend auf das gesamte Gemeindegebiet anzuwenden. ⁶Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 3 können auch durch entsprechende Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. ⁷§ 39 Absatz 4 bleibt unberührt. ⁸Die Sätze 1 bis 3 und 7 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen und entsprechend § 39 Absatz 4 Satz 6 auf die Herstellung eines ansonsten erforderlichen Aufzugs verzichtet wird.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. ²Diese Anforderungen gelten insbesondere für 1. Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens, 2. Versammlungsstätten, Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke, 3. Sport- und Freizeitstätten, Spielplätze, 4. Krankenhäuser, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Apotheken, Praxisräume, 5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude mit weniger als 500 Quadratmeter Nutzungsfläche, 6. Verkaufsstätten und Ladenpassagen, Messe- und Ausstellungsbauten, 7. Gast- und Beherbergungsstätten, Kantinen, 8. Einrichtungen und Anlagen von Post-, Mobilitäts- und Versorgungsdienstleistern sowie Kreditinstituten, 9. Vergnügungsstätten, 10. allgemein zugängliche Stellplätze und Garagen mit mehr als 1 000 Quadratmeter Nutzungsfläche, Fahrradabstellanlagen und sanitäre Anlagen. ³Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude ab 500 Quadratmeter Nutzungsfläche sowie bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrich-

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	tungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen oder Personen mit Kleinkindern genutzt oder betreten werden, wie 1. Tageseinrichtungen zur Betreuung, Erziehung und Pflege, 2. stationäre Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Pflege, 3. Schulen, Ausbildungs- und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, müssen in allen der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Teile barrierefrei sein.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹Sanitärräume und Stellplätze für Besucherinnen und Besucher sowie Benutzerinnen und Benutzer müssen bei Anlagen nach Absatz 2 und 3 in der erforderlichen Anzahl barrierefrei und entsprechend gekennzeichnet sein; § 51 bleibt unberührt. ²§ 39 Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 durch den Einbau eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs erfüllt werden.
(5) ¹Von den Absätzen 1 bis 4 dürfen Abweichungen gemäß § 67 nur zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen 1. schwieriger Geländeverhältnisse, 2. ungünstiger vorhandener Bebauung, 3. Bezug auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder mobilitätseingeschränkten Personen, 4. atypischer Nutzung, 5. Änderungen, Nutzungsänderungen oder Aufstockungen um bis zu zwei Geschosse im vorhandenen Bestand oder	(5) ¹Von den Absätzen 1 bis 4 dürfen Abweichungen gemäß § 67 nur zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen 1. schwieriger Geländeverhältnisse, 2. ungünstiger vorhandener Bebauung, 3. Bezug auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder mobilitätseingeschränkten Personen, 4. atypischer Nutzung, 5. Änderungen oder Nutzungsänderungen im vorhandenen Bestand oder

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
6. bei Anlagen nach Absatz 1 und 4 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. ²Bei der Zulassung von Abweichungen sind die Belange von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern angemessen zu berücksichtigen.	6. bei Anlagen nach Absatz 1 und 4 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. ²Bei der Zulassung von Abweichungen sind die Belange von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern angemessen zu berücksichtigen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹Bei Bauvorhaben oder Gebäudenutzungen von Trägern öffentlicher Gewalt sind die ergänzenden Anforderungen des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes an die bauliche Barrierefreiheit zu beachten.
§ 51 Sonderbauten	§ 51 Sonderbauten
Angabe „Absatz 1“ wird gestrichen.	¹An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 besondere Anforderungen gestellt werden. ²Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. ³Dasselbe gilt, wenn die besondere Art oder Nutzung in besonderem Maße Anlass oder Möglichkeit zur Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen bietet. ⁴Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 bis 3 können sich insbesondere erstrecken auf 1. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück, 2. die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf die Größe der freizuhaltenden Flächen der Grundstücke,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	3. die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken, 4. die Anlage von Zu- und Abfahrten, 5. die Anlage von Grünstreifen, Baumpflanzungen und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung oder Beseitigung von Halden und Gruben, 6. die Bauart und Anordnung aller für die Stand- und Verkehrssicherheit, den Brand-, Wärme-, Schall- oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile und die Verwendung von Baustoffen, 7. Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen, 8. die Löschwasserrückhaltung, 9. die Anordnung und Herstellung von Aufzügen, Treppen, Treppenräumen, Fluren, Ausgängen und sonstigen Rettungswegen, 10. die Beleuchtung und Energieversorgung, 11. die Lüftung und Rauchableitung, 12. die Feuerungsanlagen und Heizräume, 13. die Wasserversorgung und Wasserversorgungsanlagen, einschließlich besonderer Einrichtungen oder Verfahren zur Verminderung des Wasserverbrauchs, 14. die Aufbewahrung und Entsorgung von Abwässern und von festen Abfall- und Wertstoffen sowie das Sammeln, Versickern und Verwenden von Niederschlagswasser, 15. die Stellplätze und Garagen, 16. die barrierefreie Nutzbarkeit,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	17. die zulässige Zahl der Benutzerinnen und Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten, 18. die Zahl der Toiletten für Besucherinnen und Besucher, 19. Umfang, Inhalt und Zahl besonderer Bauvorlagen, insbesondere eines Brandschutzkonzepts, 20. weitere zu erbringende Bescheinigungen, 21. die Bestellung und Qualifikation der Bauleiterin oder des Bauleiters und Fachbauleiterinnen und der Fachbauleiter, 22. den Betrieb und die Nutzung, einschließlich der Bestellung und der Qualifikation einer oder eines Brandschutzbeauftragten, 23. Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen und die Bescheinigungen, die hierüber zu erbringen sind.
neue Vorschrift entsprechend § 51a der MBO-Fortschreibung 2025	§ 51a Erleichterungen beim Umbau zur Wohnraumschaffung
Vorschrift entspricht dem bisherigen § 48 Absatz 5 BremLBO-2024 (5) ¹Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die §§ 6, 27, 28 und 30 bis 32 nicht anzuwenden.	(1) Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen eines rechtmäßig bestehenden Gebäudes zur Wohnraumschaffung umgenutzt oder geändert, sind auf bestehende Gebäude oder Bauteile die §§ 6, 15, 27 bis 32, 34, 35 Absatz 1 und 3 bis 8 sowie § 36 nicht anzuwenden.
neue Vorschrift	(2) ¹Werden rechtmäßig bestehende Gebäude mit Aufenthaltsräumen zur Wohnraumschaffung erstmals um ein Geschoss aufgestockt, findet § 6 für die Aufstockung keine Anwendung. ²Darüber hinaus gilt, dass: 1. auf bestehende Bauteile die §§ 27 bis 32, 34, 35 Absatz 1 und 3 bis 8 sowie § 36 nicht anzuwenden sind,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	2. im Bereich der Aufstockung die an die bisherige Gebäudeklasse gestellten Anforderungen gelten, 3. in den Wänden notwendiger Treppenräume Öffnungen zu Keller- geschossen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben müssen, 4. Öffnungen zu Nutzungseinheiten im Bereich der Aufstockung mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben müssen, wenn bei bestehenden Gebäuden in notwendigen Treppenräumen die Treppe selbst oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder die sonstigen Türen des notwendigen Treppenraums nicht mindestens den Anforderungen nach § 35 Absatz 6 entsprechen, 5. an oberster Stelle eine Öffnung nach § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 zu schaffen ist, soweit in notwendigen Treppenräumen keine Fenster nach § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 vorhanden sind.
neue Vorschrift	(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Ausbauten im Sinne des § 2 Absatz 3a Satz 2 Nummer 3, einschließlich der Errichtung von Dachgauben und Zwerchgiebeln. ²Bei Änderungen nach den Absätzen 1 und 2 findet § 15 Absatz 2 keine Anwendung.
neue Vorschrift	(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Hochhäuser oder für Gebäude, die infolge der Änderung einen Sonderbautatbestand nach § 2 Absatz 4 erfüllen und für Anbauten im Sinne des § 2 Absatz 3a Satz 2 Nummer 4.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
§ 52 Grundpflichten	§ 52 Grundpflichten
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Die Eigentümer sind dafür verantwortlich, dass Anlagen, Grundstücke und die Nutzung dem öffentlichen Baurecht entsprechen und dementsprechend instand gehalten werden, dies gilt auch für Gemeinschaftsanlagen. ² Erbbauberechtigte treten an die Stelle der Eigentümer. ³ Wer die tatsächliche Gewalt über eine Anlage oder ein Grundstück ausübt, ist neben der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Erbbauberechtigten verantwortlich und kann von den Bauaufsichtsbehörden ebenfalls als verantwortliche Adressatin oder verantwortlicher Adressat in Anspruch genommen werden.
§ 53 Bauherrin oder Bauherr	§ 53 Bauherrschaft
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. ² Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. ³ Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. ⁴Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) 2024/3110 tragen, ist die Leistungs- und Konformitätserklärung bereitzuhalten. ⁵Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen. ⁶Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich in Textform mitzuteilen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherr auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt wird, die oder der die der Bauherrin oder dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. ²Im Übrigen findet § 18 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Erklärung in Textform ausreichend ist.
§ 54 Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser	§ 54 Entwurfsverfassende
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. ²Sie oder er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit ihres oder seines Entwurfs verantwortlich. ³Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹Hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplanerinnen und Fachplaner heranzuziehen. ²Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, verantwortlich. ³Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich.
§ 55 Unternehmerin oder Unternehmer	§ 55 Unternehmen
(1) ¹Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. ²Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. ³Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.	(1) ¹Jedes Unternehmen ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. ²Es hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. ³Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) 2024/3110 tragen, ist die Leistungs- und Konformitätserklärung bereitzuhalten.
(2) ¹Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass sie oder er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.	(2) ¹Jedes Unternehmen hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass es für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
§ 56 Bauleiterin oder Bauleiter	§ 56 Bauleitende
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. ² Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmerinnen oder Unternehmer zu achten. ³ Die Verantwortlichkeit der Unternehmerinnen oder Unternehmer bleibt unberührt.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. ² Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter heranzuziehen. ³ Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleiterin oder des Bauleiters. ⁴ Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und ihre oder seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.
§ 57 Aufbau und Zuständigkeiten der Bauaufsichtsbehörden	§ 57 Aufbau und Zuständigkeiten der Bauaufsichtsbehörde
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Bauaufsichtsbehörden sind: 1. als oberste Bauaufsichtsbehörde die für das Bauordnungsrecht und die Bautechnik zuständige Senatorin oder der für das Bauordnungsrecht und die Bautechnik zuständige Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, 2. als untere Bauaufsichtsbehörden die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	² Für den Vollzug dieses Gesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie die Nutzung und die Instandhaltung von Anlagen ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Die oberste Bauaufsichtsbehörde übt die Fachaufsicht über die unteren Bauaufsichtsbehörden sowie über die bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfegerinnen oder die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger hinsichtlich der Aufgaben nach § 81 Absatz 2 Satz 3 aus. ² Befolgen diese innerhalb einer gesetzten Frist eine erteilte Weisung nicht oder ist Gefahr im Verzuge, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde an ihrer Stelle tätig werden.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Die Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten. ² Den Bauaufsichtsbehörden müssen insbesondere Beamtinnen und Beamte, die die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts haben, und Beamtinnen und Beamte, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, angehören. ³ Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen gestatten.
§ 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden	§ 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden sind Staatsaufgaben; sie werden von den Gemeinden als Auftragsangelegenheit wahrgenommen.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. ² Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. ³ Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben sie die verantwortlichen Personen (§ 52) zu beraten.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Bei bestandgeschützten Anlagen können Anforderungen gestellt werden, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit oder von schweren Nachteilen für die Allgemeinheit notwendig ist. ² Die Vorschriften der §§ 48 und 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Bei wesentlichen Änderungen rechtmäßig bestehender Anlagen kann gefordert werden, dass auch die nicht unmittelbar berührten Teile der Anlage mit diesem Gesetz oder mit den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn die Teile der Anlage, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den zu ändernden Teilen in einem konstruktiven oder funktionellen Zusammenhang stehen und durch diese Forderung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ Bauaufsichtliche Genehmigungen und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen Rechtsnachfolger.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen, einschließlich der Wohnungen, zu betreten. ² Die Absicht des Betretens soll unter Darlegung des Zwecks vorher mitgeteilt werden; dies gilt nicht für

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	Maßnahmen der Bauüberwachung nach § 80. ³Wohnungen sowie Betriebsgrundstücke und -räume außerhalb der Betriebszeit dürfen nur zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreten werden. ⁴Die oder der Verfügungsberechtigte oder die Besitzerin oder der Besitzer hat diese Maßnahmen zu dulden. ⁵Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(7) ¹Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 2 befugt zu verlangen, dass unentgeltlich Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden. ²Die oder der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(8) ¹Soweit Maßnahmen nach diesem Gesetz im Wege der Ersatzvornahme nach § 15 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ausgeführt werden, ruhen die entstehenden Kosten als öffentliche Last auf dem betroffenen Grundstück.
§ 59 Grundsatz	§ 59 Grundsatz
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹Die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und die Beseitigung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62 und 76 nichts anderes bestimmt ist. ²Die Bauaufsichtsbehörde kann bei geringfügigen genehmigungsbedürftigen Vorhaben auf die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verzichten.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Die Genehmigungsfreiheit nach Absatz 1, den §§ 60 bis 62 und 76 sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach §§ 63, 64, 64a und § 66 Absatz 5 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.
§ 60 Vorrang anderer Gestattungsverfahren	§ 60 Vorrang anderer Gestattungsverfahren
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	¹ Keiner Baugenehmigung, Abweichung, Genehmigungsfreistellung und Bauüberwachung nach diesem Gesetz bedürfen 1. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern und Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Nutzung eines Gewässers dienen oder als solche gelten, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind, 2. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Verwertung oder Entsorgung von Abwässern, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind, 3. Anlagen, die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedürfen, 4. Anlagen, die aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes oder des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen einer Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen, 5. Anlagen, die einer Errichtungsgenehmigung nach dem Atomgesetz bedürfen.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	²Für Anlagen, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren die Baugenehmigung oder die Abweichung einschließt oder die nach Satz 1 keiner Baugenehmigung bedürfen, nimmt die für den Vollzug der entsprechenden Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde wahr. ³Satz 2 gilt auch für die Beseitigung von Anlagen nach Satz 1. ⁴Die nach Satz 2 zuständige Fachbehörde muss vor der fachrechtlichen Genehmigung das Einvernehmen mit der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde herstellen.
§ 61 verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen, Vorhaben des Bundes, Nothilfевorschrift	§ 61 verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen, Vorhaben des Bundes, Nothilfевorschrift
(1) ¹Verfahrensfrei sind 1. folgende Gebäude: a) eingeschossige, auch gewerblich genutzte Gebäude mit einer Bruttogrundfläche bis zu 10 Quadratmeter, Gartengerätehäuser bis 12 Quadratmeter Brutto-Grundfläche, außer im Außenbereich, b) Garagen, einschließlich überdachter Stellplätze und Fahrradabstellplätze, mit einer mittleren Wandhöhe nach § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis zu 3 Meter und einer Bruttogrundfläche bis zu insgesamt 50 Quadratmeter je Baugrundstück, außer im Außenbereich, c) Gebäude ohne Feuerungsanlagen mit einer traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 Meter, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und des § 201 des Baugesetzbuches dienen, höchstens	(1) ¹Verfahrensfrei sind 1. folgende Gebäude: a) eingeschossige, auch gewerblich genutzte Gebäude mit einer Bruttogrundfläche bis zu 10 Quadratmeter, Gartengerätehäuser bis 12 Quadratmeter Brutto-Grundfläche, außer im Außenbereich, b) Garagen, einschließlich überdachter Stellplätze und Fahrradabstellplätze, mit einer mittleren Wandhöhe nach § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis zu 3 Meter und einer Bruttogrundfläche bis zu insgesamt 50 Quadratmeter je Baugrundstück, außer im Außenbereich, c) Gebäude ohne Feuerungsanlagen mit einer traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 Meter, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und des § 201 des Baugesetzbuches dienen, höchstens

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
100 Quadratmeter Bruttogrundfläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind, d) Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 Meter, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und des § 201 des Baugesetzbuches dienen und höchstens 100 Quadratmeter Bruttogrundfläche haben, e) Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen, f) Schutzhütten für Wandernde, die allen zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben, g) der Ausbau von Räumen zu Wohnzwecken in fertiggestellten Wohngebäuden, wenn auch nach erfolgtem Ausbau die Gebäudeklasse 2 nicht überschritten wird, h) vor die Außenwand eines Gebäudes vortretende eingeschossige Gebäudeteile ohne Feuerstätten, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1: aa) Eingangsvorbauten (Windfänge, Eingangsüberdachungen) bis zu 1,50 Meter Tiefe und 2 Meter Breite, die, soweit sie auf Vorgartengrund hergestellt werden, nicht tiefer als 1/3 der Vorgartentiefe und nicht breiter als 1/3 der Gebäudebreite sind, bb) Terrassen einschließlich möglicher Überdachungen sowie überwiegend verglaste, nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmte Vorbauten (Veranden, Wintergärten) bis zu einer Grundfläche von 30 Quadratmeter und einer Tiefe bis 3,50 Meter,	100 Quadratmeter Bruttogrundfläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind, d) Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 Meter, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und des § 201 des Baugesetzbuches dienen und höchstens 100 Quadratmeter Bruttogrundfläche haben, e) Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen, f) Schutzhütten für Wandernde, die allen zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben, g) der Ausbau von Räumen zu Wohnzwecken in fertiggestellten Wohngebäuden, wenn auch nach erfolgtem Ausbau die Gebäudeklasse 2 nicht überschritten wird, h) vor die Außenwand eines Gebäudes vortretende eingeschossige Gebäudeteile ohne Feuerstätten, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1: aa) Eingangsvorbauten (Windfänge, Eingangsüberdachungen) bis zu 1,50 Meter Tiefe und 2 Meter Breite, die, soweit sie auf Vorgartengrund hergestellt werden, nicht tiefer als 1/3 der Vorgartentiefe und nicht breiter als 1/3 der Gebäudebreite sind, bb) Terrassen einschließlich möglicher Überdachungen sowie überwiegend verglaste, nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmte Vorbauten (Veranden, Wintergärten) bis zu einer Grundfläche von 30 Quadratmeter und einer Tiefe bis 3,50 Meter,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
i) Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis zu einer Tiefe von 3 Meter, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1, j) Wochenendhäuser bis 40 Quadratmeter Grundfläche und 4 Meter Firsthöhe in festgesetzten Wochenendhausgebieten, k) Gartenlauben und bis zu 6 Quadratmeter große Nebengebäude in Dauerkleingärten oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, soweit sie insgesamt - aa) unter Anrechnung des überdachten Freisitzes das zulässige Maß von 24 Quadratmeter Grundfläche nicht überschreiten, - bb) gegenüber den Grenzen benachbarter Parzellen eine Abstandsfläche mit einer Tiefe von mindestens 2,50 Meter einhalten, - cc) eine maximale Firsthöhe von 3,50 Meter und eine Traufhöhe von 2,50 Meter nicht überschreiten und - dd) ohne Unterkellerung errichtet werden; 2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung ausgenommen freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Meter; 3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1, a) Solaranlagen und Balkonkraftwerke in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,	i) Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis zu einer Tiefe von 3 Meter, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1, j) Wochenendhäuser bis 40 Quadratmeter Grundfläche und 4 Meter Firsthöhe in festgesetzten Wochenendhausgebieten, k) Gartenlauben und bis zu 6 Quadratmeter große Nebengebäude in Dauerkleingärten oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, soweit sie insgesamt - aa) unter Anrechnung des überdachten Freisitzes das zulässige Maß von 24 Quadratmeter Grundfläche nicht überschreiten, - bb) gegenüber den Grenzen benachbarter Parzellen eine Abstandsfläche mit einer Tiefe von mindestens 2,50 Meter einhalten, - cc) eine maximale Firsthöhe von 3,50 Meter und eine Traufhöhe von 2,50 Meter nicht überschreiten und - dd) ohne Unterkellerung errichtet werden; 2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung ausgenommen freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Meter; 3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1: a) Solaranlagen und Balkonkraftwerke in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
b) der Grundstücksnutzung untergeordnete gebäudeunabhängige Solaranlagen und technische Anlagen zur gebäudebezogenen Wärmeversorgung mit einer Höhe bis zu 3 Meter und einer Gesamtlänge bis zu 9 Meter sowie Geothermieranlagen, c) Windenergieanlagen bis zu 10 Meter Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern in Gewerbe- und Industriegebieten sowie im Außenbereich, wenn sie einem nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben dienen, d) Anlagen zur Wasserstofferzeugung, sofern der darin erzeugte Wasserstoff unmittelbar dem Eigenverbrauch in den baulichen Anlagen dient, für die sie errichtet werden, e) Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff sowie die zugehörigen Gasspeicher, bei denen die Prozessschritte Erzeugung und Nutzung in einem werksmäßig hergestellten Gerät kombiniert sind und die Speichermenge 20 Kilogramm nicht überschreitet; 4. folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung: a) Brunnen,	b) der Grundstücksnutzung untergeordnete gebäudeunabhängige Solaranlagen und technische Anlagen zur gebäudebezogenen Wärmeversorgung mit einer Höhe bis zu 3 Meter und einer Gesamtlänge bis zu 9 Meter sowie Geothermieranlagen, c) Solaranlagen im Geltungsbereich einer städtebaulichen oder einer Satzung nach § 86 Absatz 1 Nummer 1, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn sie den Festsetzungen der Satzung nicht widerspricht, <i>Beschluss der 145. BMK-2024 / TOP 18b zur MBO-Fortschreibung</i> d) Windenergieanlagen bis zu 10 Meter Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern in Gewerbe- und Industriegebieten sowie im Außenbereich, wenn sie einem nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben dienen, e) Anlagen zur Wasserstofferzeugung, sofern der darin erzeugte Wasserstoff unmittelbar dem Eigenverbrauch in den baulichen Anlagen dient, für die sie errichtet werden, f) Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff sowie die zugehörigen Gasspeicher, bei denen die Prozessschritte Erzeugung und Nutzung in einem werksmäßig hergestellten Gerät kombiniert sind und die Speichermenge 20 Kilogramm nicht überschreitet; 4. folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung: a) Brunnen,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, mit einer Höhe bis zu 5 Meter und einer Bruttogrundfläche bis zu 10 Quadratmeter, c) Anlagen der Abfallentsorgung, die den im Rahmen des Absatzes 1 ansonsten zulässigen baulichen Umfang nicht überschreiten; 5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen: a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen, auch mit Reflektorschalen mit einem Durchmesser bis 1,20 Meter, einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 Meter, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend bis zu 20 Meter, und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-rauminhalt bis zu 10 Kubikmeter sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage; bei Masten mit mehr als 10 Meter Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und in dem erforderlichen Umfang nachgewiesen werden, b) Masten und Unterstützungen für Fernsprechleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Seilbahnen und für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel, für Sirenen und für Fahnen, soweit sie nicht der Werbung dienen, c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,	b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, mit einer Höhe bis zu 5 Meter und einer Bruttogrundfläche bis zu 10 Quadratmeter, c) Anlagen der Abfallentsorgung, die den im Rahmen des Absatzes 1 ansonsten zulässigen baulichen Umfang nicht überschreiten; 5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen: a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen, auch mit Reflektorschalen mit einem Durchmesser bis 1,20 Meter, einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 Meter, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend bis zu 20 Meter, und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-rauminhalt bis zu 10 Kubikmeter sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage; bei Masten mit mehr als 10 Meter Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und in dem erforderlichen Umfang nachgewiesen werden, b) Masten und Unterstützungen für Fernsprechleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Seilbahnen und für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel, für Sirenen und für Fahnen, soweit sie nicht der Werbung dienen, c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
d) Signalhochbauten für die Landesvermessung, e) Flutlichtmasten mit einer Höhe bis zu 10 Meter, f) ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden; bei Masten mit mehr als 10 Meter Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und in dem erforderlichen Umfang nachgewiesen werden; 6. folgende Behälter: a) ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 Tonnen, für nicht verflüssigte Gase mit einem Bruttorauminhalt bis zu 6 Kubikmeter, b) ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Bruttorauminhalt bis zu 10 Kubikmeter, c) ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Bruttorauminhalt bis zu 50 Kubikmeter und einer Höhe bis zu 3 Meter, d) Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 Meter und Schnitzelgruben, e) Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen, Wasserbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 Kubikmeter; 7. folgende Mauern und Einfriedungen: a) Mauern, einschließlich Stützmauern, und bauliche Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 Meter, außer im Außenbereich und im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1,	d) Signalhochbauten für die Landesvermessung, e) Flutlichtmasten mit einer Höhe bis zu 10 Meter, f) ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden; bei Masten mit mehr als 10 Meter Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und in dem erforderlichen Umfang nachgewiesen werden; 6. folgende Behälter: a) ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 Tonnen, für nicht verflüssigte Gase mit einem Bruttorauminhalt bis zu 6 Kubikmeter, b) ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Bruttorauminhalt bis zu 10 Kubikmeter, c) ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Bruttorauminhalt bis zu 50 Kubikmeter und einer Höhe bis zu 3 Meter, d) Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 Meter und Schnitzelgruben, e) Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen, f) Wasserbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 Kubikmeter; 7. folgende Mauern und Einfriedungen: a) Mauern, einschließlich Stützmauern, und bauliche Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 Meter, außer im Außenbereich und im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
b) offene, sockellose Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 201 des Baugesetzbuches dienen; 8. private Verkehrsanlagen, einschließlich Brücken und Durchlässen, mit einer lichten Weite bis zu 5 Meter und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 Meter; 9. Aufschüttungen, Abgrabungen auch zur Errichtung von Rampen zur Herstellung baulicher Barrierefreiheit mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 Meter und einer Grundfläche bis zu 50 Quadratmeter, im Außenbereich bis zu 300 Quadratmeter; 10. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung: a) Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 Kubikmeter, einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich, b) Sprungschanzen sowie Sprungtürme und Rutschbahnen in genehmigten Bädern mit einer Höhe bis zu 10 Meter, c) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen, d) Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf genehmigten Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen, e) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen;	b) offene, sockellose Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 201 des Baugesetzbuches dienen; 8. private Verkehrsanlagen, einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 Meter und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 Meter; 9. Aufschüttungen, Abgrabungen auch zur Errichtung von Rampen zur Herstellung baulicher Barrierefreiheit mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 Meter und einer Grundfläche bis zu 50 Quadratmeter, im Außenbereich bis zu 300 Quadratmeter; 10. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung: a) Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 Kubikmeter, einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich, b) Sprungschanzen sowie Sprungtürme und Rutschbahnen in genehmigten Bädern mit einer Höhe bis zu 10 Meter, c) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen, d) Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf genehmigten Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen, e) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen;

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
11. folgende tragende und nichttragende Bauteile: a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen, b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, c) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1, d) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1, e) Bedachung von fertiggestellten Wohngebäuden, einschließlich der Dachkonstruktion ohne Änderung der bisherigen Abmessungen mit Ausnahme von Maßnahmen der Wärmedämmung, sowie Dachflächenfenster, außer bei Hochhäusern und nicht im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1; 12. folgende Werbeanlagen: a) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 Quadratmeter, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1 und 2, b) Waren- und Leistungsautomaten sowie Packstationen von Post- und Paketdienstleistern, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1 und 2,	11. folgende tragende und nichttragende Bauteile: a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen, b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, c) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1, d) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1, e) Bedachung von fertiggestellten Wohngebäuden, einschließlich der Dachkonstruktion ohne Änderung der bisherigen Abmessungen mit Ausnahme von Maßnahmen der Wärmedämmung, sowie Dachflächenfenster, außer bei Hochhäusern und nicht im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1; 12. folgende Werbeanlagen: a) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 Quadratmeter, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1 und 2, b) Waren- und Leistungsautomaten sowie Packstationen von Post- und Paketdienstleistern, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1 und 2,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
c) Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich, d) Schilder, die Inhaberin oder Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind, e) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 Meter, f) Werbeanlagen, die genehmigte Anlagen in den bisherigen Abmessungen unverändert ersetzen, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1 und 2, g) vorübergehende Werbeanlagen auf Baustellen, h) Werbeanlagen, die baulicher Bestandteil von Fahrgastunterständen nach Nummer 1 Buchstabe e sind, i) Servicesäulen und Hinweistafeln für Mobilitätsdienstleistungen; sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage; 13. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen: a) Baustelleneinrichtungen, einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte, b) Gerüste, die der Regelausführung entsprechen und eingeschossige Traggerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 5 Meter, c) Toilettenwagen,	c) Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich, d) Schilder, die Inhaberin oder Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind, e) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 Meter, f) Werbeanlagen, die genehmigte Anlagen in den bisherigen Abmessungen unverändert ersetzen, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1 und 2, g) vorübergehende Werbeanlagen auf Baustellen, h) Werbeanlagen, die baulicher Bestandteil von Fahrgastunterständen nach Nummer 1 Buchstabe e sind, i) Servicesäulen und Hinweistafeln für Mobilitätsdienstleistungen; sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage; 13. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen: a) Baustelleneinrichtungen, einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte, b) Gerüste, die der Regelausführung entsprechen und eingeschossige Traggerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 5 Meter, c) Toilettenwagen,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen, e) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten, f) Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten; 14. folgende Plätze: a) unbefestigte Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 201 des Baugesetzbuches dienen, b) Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze bis 300 Quadratmeter Fläche in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten, c) nicht notwendige Stellplätze mit einer Fläche bis zu insgesamt 50 Quadratmeter je Baugrundstück und deren Zufahrten, d) notwendige Kinderspielplätze im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 1; 15. folgende sonstige Anlagen: a) nicht überdachte Fahrradabstellanlagen, b) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen,	d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz, dem Zivilschutz oder der Unfallhilfe dienen, e) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten, f) Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten; 14. folgende Plätze: a) unbefestigte Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 201 des Baugesetzbuches dienen, b) Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze bis 300 Quadratmeter Fläche in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten, c) Stellplätze mit einer Fläche bis zu insgesamt 50 Quadratmeter je Baugrundstück und deren Zufahrten, d) notwendige Kinderspielplätze im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 1; 15. folgende sonstige Anlagen: a) nicht überdachte Fahrradabstellanlagen, b) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen so- wie Ladestationen für Elektromobilität einschließlich technischer Nebenanlagen und die damit verbundene Änderung der Nutzung,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
c) Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 Meter Oberkante Lagergut, d) Grabdenkmäler auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 Meter, e) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen, wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen, f) Treppenlifte in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, g) Ladesäulen für Elektromobilität als Einzelstandort oder innerhalb genehmigter Ladestationen.	<i>Beschluss der 145. BMK-2024 / TOP 18b zur MBO-Fortschreibung</i> c) Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 Meter Oberkante Lagergut, d) Grabdenkmäler auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 Meter, e) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen, wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen, f) Treppenlifte in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, g) Vorhaben auf militärisch genutzten Liegenschaften. g) Ladesäulen für Elektromobilität als Einzelstandort oder innerhalb genehmigter Ladestationen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹Verfahrensfrei ist die Änderung der Nutzung von Anlagen, wenn 1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach § 64 in Verbindung mit § 66 als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen, 2. die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre.
lediglich redaktionelle Ergänzung gegenüber der BremLBO-2024 in Satz 8	(3) ¹Verfahrensfrei ist die Beseitigung von 1. Anlagen nach Absatz 1, 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3, die keine geschützten Kulturdenkmäler sind und nicht in deren Umgebung liegen,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 Meter. ²Mit Ausnahme der in Satz 1 genannten Anlagen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. ³Mit der Beseitigung von Anlagen darf nach Ablauf eines Monats nach Eingang der vollständigen Anzeige begonnen werden, sofern die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn nicht vor Ablauf dieser Frist in Textform mitteilt, dass ein Baugenehmigungsverfahren nach § 64 durchgeführt werden soll; § 62 Absatz 4 gilt entsprechend. ⁴Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch eine Tragwerksplanerin oder einen Tragwerksplaner im Sinn des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden. ⁵Die Beseitigung ist in der Gebäudeklasse 2 und bei nicht freistehenden Gebäuden der Gebäudeklasse 3 - soweit notwendig - durch die Tragwerksplanerin oder den Tragwerksplaner zu überwachen. ⁶Die nach Satz 4 erforderliche Bestätigung der Standsicherheit oder der erforderliche Standsicherheitsnachweis ist in den Gebäudeklassen 4 und 5 bauaufsichtlich zu prüfen. ⁷Die Sätze 4 bis 6 gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. ⁸§ 62 Absatz 3 Satz 4, § 66 Absatz 3 Satz 2, § 69 Absatz 2 Satz 1 bis 4, § 72 Absatz 5 Nummer 4 und Absatz 7 sowie § 80 Absatz 2 Nummer 1 gelten entsprechend.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹Verfahrensfrei sind Instandhaltungsarbeiten; dies gilt bei Gebäuden, die von örtlichen Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1 erfasst werden nur, wenn die Instandhaltungsarbeiten keine Änderung der äußeren Gestaltung zur Folge haben.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹Nicht verfahrensfreie Vorhaben des Bundes, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, sind der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde durch eine qualifizierte Baudienststelle vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. ²Darüber hinaus wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. ³Auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, finden Satz 1 und § 76 Absatz 2 bis 10 keine Anwendung; sie bedürfen auch keiner Baugenehmigung. ⁴Sofern erforderlich, führt die untere Bauaufsichtsbehörde bei den in Satz 1 genannten Anlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 70 Absatz 3 bis 6 durch.
lediglich redaktionelle Ergänzung gegenüber der BremLBO-2024 in Satz 5	(6) ¹Vorübergehende Nutzungsänderungen, auch in Verbindung mit geringfügigen baulichen Änderungen, sowie die temporäre Errichtung von baulichen Anlagen, soweit und solange 1. diese in einer Notsituation erforderlich ist für Zwecke des Brand-schutzes, des Katastrophenschutzes, des Bevölkerungsschutzes, der Unfallhilfe, humanitärer Hilfe, der medizinischen Versorgung oder der Unterbringung von hilfsbedürftigen Personen oder des für diese Zwecke erforderlichen Personals und 2. diese von einer Behörde oder qualifizierten Baudienststelle des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde oder eine von einer dieser Stellen beauftragte natürliche oder juristische Person, die nach ihrer Fachkenntnis, ihrer Zuverlässigkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bietet, dass die Aufgaben dem öffentlichen Baurecht entsprechend wahrgenommen werden, die Planung leitet und die Ausführung der Arbeiten überwacht, sind der Gemeinde vor Baubeginn, spätestens aber vor Nutzungsaufnahme in Textform mit Nachweis der fachbehördlichen Beauftragung zur

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	Kenntnis zu bringen, die den Eingang unverzüglich bestätigt. ²Ein ansonsten erforderliches bauaufsichtliches Verfahren findet nicht statt. ³Die für die Bewältigung der Notsituation nach Satz 1 Nummer 1 federführend zuständige Fachbehörde koordiniert die Zusammenarbeit mit den anderen Fachbehörden in dem erforderlichen Umfang. ⁴Die Verantwortung für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften liegt bei der zuständigen Behörde oder der qualifizierten Baudienststelle als Vorhabenträger nach Satz 1 Nummer 2. ⁵Eine Notsituation im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 liegt insbesondere vor, solange 1. aufgrund infektionsschutzrechtlicher Regelungen eine epidemische Lage besteht, 2. nach dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz ein Katastrophenfall, eine Krise oder ein außergewöhnliches Ereignis festgestellt ist, 3. eine massenhafte Zuwanderung von Geflüchteten erfolgt und diese auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001 S. 12) in der Freien Hansestadt Bremen unterzubringen sind oder 4. ein vergleichbarer Notstand vorliegt, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder be-

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	einträchtigt sind, dass zu seiner Bekämpfung oder als humanitäre Hilfsmaßnahme die sofortige Nutzung der betreffenden baulichen Anlage für die in Satz 1 Nummer 1 genannten Zwecke erforderlich ist. ⁶Soweit für eine Nutzungsänderung oder die temporäre Errichtung nach Satz 1 Abweichungen nach § 67 Absatz 1 Satz 1 erforderlich sind, gelten diese als zugelassen. ⁷Die Anforderungen nach § 3 Satz 1 sind im Hinblick auf Gefahren für die öffentliche Sicherheit einzuhalten; insbesondere müssen Standsicherheit und Brandschutz so gewährleistet sein, dass Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen vermieden werden. ⁸Wird im Zeitpunkt der Aufnahme einer Nutzung nach Satz 1 die bisherige Nutzung rechtmäßig ausgeübt, so kann diese im Anschluss wiederaufgenommen werden.
§ 62 Genehmigungsfreistellung	§ 62 Genehmigungsfreistellung
(1) ¹Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von 1. Wohngebäuden, auch mit Räumen zur Ausübung freier Berufe nach § 13 der Baunutzungsverordnung, 2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, 3. Garagen, Stellplätzen, Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Nummern 1 und 2, ausgenommen Sonderbauten und Werbeanlagen. ²Keiner Genehmigung bedarf ferner 1. nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 3 und 4 im Anwendungsbereich des § 34 Baugesetzbuch die Änderung	(1) ¹Keiner Genehmigung bedarf 1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, 2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 im Anwendungsbereich des a) § 34 des Baugesetzbuches die Änderung und Nutzungsänderung von rechtmäßig bestehenden Gebäuden und deren

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben bei Gebäuden und 2. die Modernisierung und der Ersatz von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering). ³Satz 1 gilt auch für Änderungen und Nutzungsänderungen von Anlagen, deren Errichtung oder Änderung nach vorgenommener Änderung oder bei geänderter Nutzung nach Satz 1 genehmigungsfrei wäre. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 Quadratmeter Brutto-Grundfläche geschaffen werden, die innerhalb eines nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b bekannt gemachten Abstandes liegen.	Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben bei Gebäuden, b) § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b) des Baugesetzbuches die Errichtung und Änderung von Solaranlagen 3. die Modernisierung und der Ersatz von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering). ²Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht, wenn die baulichen Anlagen Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 sind oder werden sowie für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung 1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 Quadratmeter Brutto-Grundfläche geschaffen werden, und 2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besuchende ermöglicht wird, die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) liegen; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet.
(2) ¹Nach Absatz 1 ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn 1. es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1, des § 12 oder des § 30 Absatz 2 des Baugesetzbuches mit Festsetzungen nach der Baunutzungsverordnung liegt,	(2) ¹Nach Absatz 1 ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn 1. es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 12, § 30 Absatz 1 oder des § 30 Absatz 2 des Baugesetzbuches mit Festsetzungen nach der Baunutzungsverordnung liegt, 2. es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht oder erforderliche planungsrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
2. es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht oder erforderliche planungsrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuches sowie städtebauliche Ermessensentscheidungen nach der Baunutzungsverordnung bereits erteilt worden sind, 3. die Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches gesichert ist und die Anforderungen der §§ 4 und 5 erfüllt sind, 4. die Gemeinde nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 2 erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches beantragt.	nach § 31 des Baugesetzbuches sowie städtebauliche Ermessensentscheidungen nach der Baunutzungsverordnung bereits erteilt worden sind, 3. die Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches gesichert ist und die Anforderungen der §§ 4 und 5 erfüllt sind und 4. die Gemeinde nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 2 erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches beantragt. ²Wenn 1. erforderliche planungsrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Baugesetzbuches sowie städtebauliche Ermessensentscheidungen nach der Baunutzungsverordnung bereits getroffen worden sind oder 2. die planungsrechtliche Zulässigkeit mit einem Vorbescheid nach § 75 festgestellt worden ist, ist das Vorhaben abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch genehmigungsfrei zu stellen bei Wohngebäuden, auch mit Räumen zur Ausübung freier Berufe nach § 13 der Baunutzungsverordnung, bei sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, und bei Garagen, Stellplätzen, Nebengebäuden und Nebenanlagen zu diesen Bauvorhaben.
(3) ¹Die Bauherrin oder der Bauherr hat die erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde einzureichen. ²Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Eingang der erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde begonnen werden. ³Teilt die Gemeinde der Bauherrin oder dem Bauherrn vor	(3) ¹Die Bauherrin oder der Bauherr hat die erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde einzureichen. ²Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Eingang der erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde begonnen werden. ³Teilt die Gemeinde der Bauherrin oder dem Bauherrn vor

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
Ablauf der Frist mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches nicht beantragen wird, darf die Bauherrin oder der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen. ⁴Das Recht zur Ausführung des Bauvorhabens entsprechend der eingereichten Unterlagen erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 mit dessen Ausführung nicht begonnen wurde, oder die Bauausführung mehr als drei Jahre unterbrochen worden ist.	kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches nicht beantragen wird, darf die Bauherrschaft mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen. ⁴Das Recht zur Ausführung des Bauvorhabens entsprechend der eingereichten Bauvorlagen erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 mit dessen Ausführung nicht begonnen wurde, oder die Bauausführung mehr als drei Jahre unterbrochen worden ist.
(4) ¹Die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält. ²Darauf, dass die Gemeinde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch. ³Erklärt die Gemeinde, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrin oder dem Bauherrn vorgelegte Bauvorlagen zurückzureichen; dies gilt nicht, wenn die Bauherrin oder der Bauherr bei der Einreichung der Bauvorlagen bestimmt hat, dass diese im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Nummer 4 als Bauantrag zu behandeln sind.	(4) ¹Die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält. ²Darauf, dass die Gemeinde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch. ³Erklärt die Gemeinde, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrschaft vorgelegte Bauvorlagen zurückzureichen; dies gilt nicht, wenn die Bauherrschaft bei der Einreichung der Bauvorlagen bestimmt hat, dass diese im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 als Bauantrag zu behandeln sind. ⁴Die Bauherrschaft kann auch bereits mit Einreichung des Bauantrages für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach § 63 verlangen.
(5) ¹§ 66 bleibt unberührt. ²§ 59 Absatz 1 Satz 2, § 68 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und 2, § 69 Absatz 2 Satz 2 bis 4, § 71, § 72 Absatz 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.	(5) § 66 bleibt unberührt. ¹§ 66 gilt entsprechend, soweit die Sätze 2 und 3 nichts Abweichendes regeln.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	²Bei Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 sind nach § 66 Absatz 3 oder 4 erforderliche bauaufsichtliche Prüfungen isoliert bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. ³§ 66 Absatz 3 oder 4 gilt mit der Maßgabe, dass die bautechnischen Nachweise geprüft vorzulegen sind, sofern dies erforderlich ist; weitere Nachweise der Standsicherheit können nachgereicht werden. ⁴§ 59 Absatz 2, § 68 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 2, § 69 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Absatz 4, § 71 sowie, § 72, Absatz 5 Nummer 2 bis 4, Absatz 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.
§ 63 vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	§ 63 vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
(1) ¹Bei - Wohngebäuden, auch mit Räumen zur Ausübung freier Berufe nach § 13 der Baunutzungsverordnung, - sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, Garagen, Stellplätzen, Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Buchstaben a und b, ausgenommen Sonderbauten und Werbeanlagen, prüft die Bauaufsichtsbehörde - die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches, - beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2 sowie	(1) ¹Bei verfahrenspflichtigen baulichen Anlagen, die keine Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 sind und auch nicht in den Anwendungsbereich des § 62 fallen, prüft die Bauaufsichtsbehörde - die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches, - die Übereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 4 bis 6, § 33 und § 50, - beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2 sowie - andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. ²§ 66 bleibt unberührt.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. ²§ 66 bleibt unberührt.	
(2) ¹Bei Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen, ist über den Bauantrag innerhalb eines Jahres nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller aus wichtigem Grund um bis zu ein Jahr verlängern. ²Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.	(2) ¹Bei Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen, ist über den Bauantrag innerhalb eines Jahres nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller aus wichtigem Grund um bis zu ein Jahr verlängern. ²Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.
§ 64 Baugenehmigungsverfahren	§ 64 Baugenehmigungsverfahren
¹Bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter § 63 fallen, prüft die Bauaufsichtsbehörde 1. die Vorschriften des Baugesetzbuches und aufgrund des Baugesetzbuches, 2. die Vorschriften dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes, 3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, ausgenommen die Anforderungen des Energierechts und des Arbeitsstättenrechts, soweit die öffentlich-rechtlichen Anforderungen nicht in einem anderen als in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind. ²Satz 1 gilt für die Beseitigung von baulichen Anlagen entsprechend, soweit für diese nach § 61 Absatz 3 Satz 3 die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens gefordert wird. § 66 bleibt unberührt.	¹Bei Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 prüft die Bauaufsichtsbehörde 1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches, 2. die Vorschriften dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes, 3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird, 4. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, ausgenommen die Anforderungen des Energierechts und des Arbeitsstättenrechts, für die kein eigenes Zulassungs- oder Kenntnissgabeverfahren bei einer Fachbehörde durchzuführen ist.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	² Satz 1 gilt für die Beseitigung von baulichen Anlagen entsprechend, soweit für diese nach § 61 Absatz 3 Satz 3 die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens gefordert wird. ³ § 66 bleibt unberührt.
§ 64a bauaufsichtliche Zustimmung	§ 64a bauaufsichtliche Zustimmung
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde kann bei Bauvorhaben mit öffentlicher Trägerschaft auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens nach § 64 verzichten, wenn 1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer qualifizierten Baudienststelle des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde übertragen ist und 2. die Baudienststelle mindestens mit einer Bediensteten oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist. ²Solche baulichen Anlagen bedürfen jedoch der Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde. ³Der Antrag auf Zustimmung ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. ⁴Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft bei Verzichtsentscheidung nach Satz 1 nur die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches und entscheidet über Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung nach den §§ 14 und 15 des Baugesetzbuches. ⁵Die qualifizierte Baudienststelle nimmt stattdessen die Aufgaben und Befugnisse der unteren Bauaufsichtsbehörde wahr. ⁶Hierzu gehören auch die Vollzugsaufgaben des § 66 und die Entscheidung über Abwei-

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	chungen nach § 67. ⁷Im Übrigen sind die Vorschriften über das Baugenehmigungsverfahren nach §§ 68 bis 72 und § 81 Absatz 2 von der qualifizierten Baudienststelle entsprechend anzuwenden, die allein die Verantwortung dafür trägt, dass der Entwurf, die Ausführung und das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) Absatz 1 gilt nicht für bauliche Anlagen, für die nach § 70 Absatz 3 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.
§ 65 Bauvorlageberechtigung	§ 65 Bauvorlageberechtigung
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser erstellt sein, die oder der bauvorlageberechtigt ist. ²Dies gilt nicht für 1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, 2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben und 3. bautechnische Nachweise nach § 66.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹Bauvorlageberechtigt ist, wer 1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf oder, 2. in die von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch in der Freien Hansestadt Bremen.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹Bauvorlageberechtigt sind ferner, 1. Berufsangehörige, welche über die in § 13a des Bremischen Ingenieurgesetzes genannten inländischen oder auswärtigen Hochschulabschlüsse verfügen für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorhaben und a) freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, b) eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind, c) land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind, 2. Berufsangehörige, welche a) die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden, b) die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe der Landschaftsarchitektin oder des Landschaftsarchitekten verbundenen Baumaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sowie 3. Berufsangehörige, welche einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß der im Bremischen Ingenieurgesetz geregelten Leitlinien oder der Fachrichtung Architektur nachweisen können, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden praktisch tätig

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	gewesen und Bedienstete einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, für die dienstliche Tätigkeit.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 Nummer 1 sind in eine von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen zu führende Liste einzutragen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹Bauvorlageberechtigte nach Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 1 müssen die im §§ 13 bis 13d des Bremischen Ingenieurgesetzes geregelten Anforderungen an ihre berufliche Qualifikation erfüllen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹Bauvorlageberechtigt für 1. Einfamilienhäuser, einschließlich einer Einliegerwohnung, mit einer Geschossfläche bis zu 200 Quadratmeter; ausgenommen sind Vorhaben an Kulturdenkmälern oder in ihrer Umgebung, 2. gewerbliche Gebäude mit nicht mehr als einem oberirdischen Geschoss bis zu 250 Quadratmeter Grundfläche und bis zu 5 Meter Wandhöhe im Sinne von § 6 Absatz 5, 3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen bis zu 250 Quadratmeter Grundfläche, 4. Garagen bis zu 100 Quadratmeter Nutzungsfläche, 5. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden sind auch die Handwerksmeisterinnen oder Handwerksmeister des Maurer-, des Beton- oder Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerks und Personen, die diesen handwerksrechtlich gleichgestellt sind sowie die staatlich geprüften Technikerinnen und Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau. ²Die Bauvorlageberechtigung nach Satz 1 entsteht acht Jahre nach Erwerb der dort genannten Qualifikation. ³Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates sind im Sinne des Satzes 1 bauvorlageberechtigt, wenn sie eine entsprechende Berechtigung besitzen und dafür vergleichbare Qualifikationen erfüllen mussten oder vergleichbare Qualifikationen besitzen.
§ 66 Bautechnische Nachweise	§ 66 Bautechnische Nachweise
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 84 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung aufgrund § 84 Absatz 3 anderes bestimmt ist. ² Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 6 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Bei 1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, 2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person erstellt sein, die a) entweder in einer von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen zu führenden Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch in der Freien Hansestadt Bremen, oder

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	b) als Prüfsachverständigerin oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit anerkannt ist. ²Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einer Tragwerksplanerin oder einem Tragwerksplaner oder einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Standsicherheit nach Satz 1 erstellt werden.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹Der Standsicherheitsnachweis muss 1. bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, 2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach § 84 Absatz 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen, c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 Meter, d) Fundamenten für Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Meter, deren weitere Bestandteile dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG unterliegen, bauaufsichtlich geprüft sein; das gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. ²Abweichend von Satz 1 kann die Bauaufsichtsbehörde im begründeten Einzelfall hinsichtlich des Risikopotenzials eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises fordern.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	Hinweis: Neufassung von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und § 66 Absatz 3 Satz 1 entsprechend Artikel 2 des Artikelgesetzes der BremLBO-2026 zum 14. Januar 2027: In § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d) wird die Angabe „Richtlinie 2006/42/EG“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1230“ ersetzt.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹Der Brandschutznachweis muss bei 1. Sonderbauten, 2. Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 84 Absatz 1 Nummer 3, 3. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, bauaufsichtlich geprüft sein. ²Eine bauaufsichtliche Prüfung nach Satz 1 ist bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 nicht erforderlich, wenn der Brandschutznachweis erstellt worden ist von 1. einer Prüfsachverständigenin oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz oder 2. einer Brandschutzplanerin oder einem Brandschutzplaner, die oder der a) Angehörige oder Angehöriger der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ist oder die oder der ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	b) danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brand- schutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen ist, c) die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewie- sen hat und d) unter Beachtung der Eintragungsvoraussetzungen nach 13a des Bremischen Ingenieurgesetzes in einer von der Architek- ten- und Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen zu führenden Liste als Brandschutzplanerin oder Brandschutzpla- ner eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch in der Freien Hansestadt Bremen. ³Die Berufsfeuerwehr muss vor Einreichung des Bauantrages in Text- form bestätigt haben, dass hinsichtlich der Personenrettung keine Beden- ken bestehen. ⁴Für Personen, die einen Brandschutznachweis nach Satz 2 erstellen, gilt § 80 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend; die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung ist von der Nachweiserstellerin oder vom Nachweisersteller gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen. ⁵Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einer Brandschutzplanerin oder einem Brandschutzplaner nach Satz 2 Nummer 2 erstellt werden. ⁶Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Er- stellung von Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gelten § 13a Absatz 2 bis 4 und § 13d Absatz 5 des Bremischen Ingenieurgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige beziehungsweise der An- trag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Architekten- und Ingenieur- kammer der Freien Hansestadt Bremen entsprechend der nach § 84 Ab- satz 2a erlassenen Regelungen einzureichen ist.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ Außer in den Fällen der Absätze 3 und 4 werden bautechnische Nachweise nicht geprüft; § 67 bleibt unberührt. ² Darüber hinaus kann die Bauaufsichtsbehörde bei Vorhaben mit geringem Risikopotenzial und untergeordneter Bedeutung auf eine ansonsten nach Absatz 3 oder 4 erforderliche bauaufsichtliche Prüfung der bautechnischen Nachweise verzichten. ³ Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamf für Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung) oder für die bereits eine diesbezügliche Typengenehmigung nach § 72a vorliegt; Typenprüfungen anderer Länder gelten auch in der Freien Hansestadt Bremen.
neue Regelung	(6) ¹ Werden bautechnische Nachweise nach Absatz 4 durch eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur geprüft, sind die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 67 Absatz 1 durch die Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen. ² Nach Satz 1 erforderliche Abweichungsentscheidungen betreffend Brandschutzvorschriften sind durch die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur zu treffen und im Prüfbericht in Textform zu dokumentieren.
§ 67 Abweichungen	§ 67 Abweichungen
(1) ¹ Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 vereinbar ist. ² § 85 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.	(1) ¹ Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den An-

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
³ Abweichungen im Sinne des Satzes 1 sollen zugelassen werden für Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.	forderungen des § 3 vereinbar sind. ² § 85 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. ³ Abweichungen im Sinne des Satzes 1 sollen zugelassen werden für 1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen, 2. Vorhaben zur Energieeinsparung, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Förderung nachhaltiger Mobilität, 3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung ist gesondert zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. ² Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend. ³ Zulassungen von Abweichungen nach Satz 2 gelten drei Jahre; § 73 Absatz 2 gilt entsprechend.
§ 68 Bauantrag, Bauvorlagen	§ 68 Bauantrag, Bauvorlagen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Der Bauantrag ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. ² Es kann gestattet werden, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ In besonderen Fällen kann zur Beurteilung der Einwirkung des Bauvorhabens auf die Umgebung verlangt werden, dass es in geeigneter Weise auf dem Baugrundstück dargestellt wird.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, kann die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.
neue Regelung	(5) ¹ Bei verfahrenspflichtigen Vorhaben ist auf Ersuchen der Bauherrschaft noch vor Einreichung des Bauantrages oder der Anzeige der Genehmigungsfreistellung eine Bauvorhabenkonferenz durchzuführen; hierzu sind alle für die Vorabstimmung notwendigen Unterlagen einzureichen. ² An der Bauvorhabenkonferenz sollen die Bauherrschaft oder die entwurfsverfassende Person und jeweils eine entscheidungsbefugte Vertretung der durch das Vorhaben wesentlich berührten Fachbehörden teilnehmen. ³ Die Bauvorhabenkonferenz legt fest, welche Vorarbeiten bis zur Einreichung des Bauantrages oder der Anzeige der Genehmigungsfreistellung erfolgen sollen. ⁴ Das Ergebnis ist zu protokollieren und dem Bauantrag oder der Anzeige der Genehmigungsfreistellung sowie den fachrechtlichen Gestattungsanträgen der nach Satz 2 beteiligten Fachbehörden beizufügen.
§ 69 Behandlung des Bauantrages	§ 69 Behandlung des Bauantrages
(1) ¹ Die Bauaufsichtsbehörde hört zum Bauantrag diejenigen Stellen, - deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder - ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann.	(1) ¹ Die Bauaufsichtsbehörde hört zum Bauantrag diejenigen Stellen, - deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder - ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
²Die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die jeweilige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. ³Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer Behörde oder sonstigen Stelle, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht einen Monat nach Eingang des Ersuchens unter Angabe von Gründen verweigert wird; von der Frist nach Halbsatz 1 abweichende Regelungen durch Rechtsvorschrift bleiben unberührt. ⁴Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen, es sei denn, die verspätete Stellungnahme ist für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Bauantrag von Bedeutung.	²Die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die jeweilige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. ³Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer Behörde oder sonstigen Stelle, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht einen Monat nach Eingang des Ersuchens unter Angabe von Gründen verweigert wird; von der Frist nach Halbsatz 1 abweichende Regelungen durch Rechtsvorschrift bleiben unberührt. ⁴Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen, es sei denn, die verspätete Stellungnahme ist für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Bauantrag von Bedeutung. ⁵Die Sätze 1, 3 und 4 gelten nicht, sofern Bauvorlagen der jeweils zuständigen Stelle zur Kenntnis übermittelt werden.
(2) ¹Sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen vollständig sind, bestätigt die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn in Textform den Zeitpunkt des vollständigen Eingangs von Bauantrag und Bauvorlagen. ²Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. ³Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.	(2) ¹Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft den Bauantrag nach Eingang auf seine Vollständigkeit. ²Wird im Rahmen der Vorprüfung nach Satz 1 festgestellt, dass der Bauantrag oder die Bauvorlagen unvollständig sind oder sonstige erhebliche Mängel aufweisen, so fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrschaft zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. ³Werden die Mängel innerhalb der Frist nach Satz 2 nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. ⁴Sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen vollständig sind, bestätigt die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrschaft in Textform den Zeitpunkt des vollständigen Eingangs von Bauantrag und Bauvorlagen. ⁵§ 72 Absatz 1a Satz 1 bleibt unberührt.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
(3) ¹Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet innerhalb von zwölf Wochen über den Bauantrag. ²Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem bestätigten Eingangsdatum nach Absatz 2 Satz 1; sie kann unter Angabe eines wichtigen Grundes um höchstens einen Monat verlängert werden. ³Ist die Prüfung eines Bauantrages besonders schwierig oder umfangreich, kann die Bauaufsichtsbehörde mit der Eingangsbestätigung erklären, dass die Frist nach Satz 1 voraussichtlich nicht eingehalten wird. ⁴Auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 kann die Bauherrin oder der Bauherr nicht wirksam verzichten. ⁵Wenn die vollständigen Bauvorlagen und alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen, Zustimmungen und Nachweise vorliegen, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde ohne Verlängerung der Frist nach Satz 1 innerhalb von einem Monat über den Bauantrag. ⁶Die Fristen nach Satz 1 und Satz 5 beginnen neu, wenn die Prüfung des Bauantrages zu einer wesentlichen Änderung des Bauantrages führt.	(3) ¹Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet innerhalb von zwölf Wochen über den vollständigen Bauantrag. ²Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem bestätigten Eingangsdatum nach Absatz 2 Satz 4; sie kann unter Angabe eines wichtigen Grundes um höchstens einen Monat verlängert werden. ³Ist die Prüfung eines Bauantrages bei Verfahren nach § 64 besonders schwierig oder umfangreich, kann die Bauaufsichtsbehörde mit der Eingangsbestätigung erklären, dass die Frist nach Satz 1 voraussichtlich nicht eingehalten wird. ⁴Auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 kann die Bauherrschaft nicht wirksam verzichten. ⁵Wird bei der Bearbeitung des Bauantrags festgestellt, dass zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit zusätzliche Fachgutachten oder fachliche Stellungnahmen erforderlich sind, so können diese durch die Bauaufsichtsbehörde nachgefordert werden; die Frist nach Satz 1 wird bis zum Eingang der Unterlagen gehemmt. ⁶Die Frist nach Satz 1 beginnt erneut, wenn die Prüfung des Bauantrages zu einer wesentlichen Änderung des Bauantrages führt.
(4) ¹Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt, gilt ergänzend Folgendes: 1. auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn werden das bauaufsichtliche Verfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle im Sinne des § 71a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt;	(4) Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt, gilt ergänzend Folgendes: 1. auf Antrag der Bauherrschaft werden das bauaufsichtliche Verfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt;

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
2. die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Bauherren bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen in der Freien Hansestadt Bremen für Vorhaben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen, zuständig sind; 3. nach Eingang der vollständigen Unterlagen erstellt die Bauaufsichtsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen der Nummer 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit. ²Einheitliche Stelle im Sinne des Satzes 1 ist die untere Bauaufsichtsbehörde.	2. die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Bauherren bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich, wobei sie dabei auch gesondert auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität eingeht und bei den im Internet veröffentlichten Informationen auch darauf hinweist, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen in der Freien Hansestadt Bremen für Vorhaben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen, zuständig sind; 3. nach Eingang der vollständigen Unterlagen erstellt die Bauaufsichtsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen der Nummer 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit. ²Einheitliche Stelle im Sinne des Satzes 1 ist die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft.
§ 70 Beteiligung der Nachbarinnen und Nachbarn und der Öffentlichkeit	§ 70 Beteiligung der Nachbarinnen und Nachbarn und der Öffentlichkeit
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde soll die Eigentümerinnen und Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarinnen und Nachbarn) vor Erteilung von Abweichungen und Befreiungen durch Zustellung benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtliche nachbarliche Belange berührt werden. ²Entsprechend kann verfahren werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Baugenehmigung öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange beeinträchtigt werden. ³Die

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	Beteiligung der Nachbarinnen und Nachbarn und der Öffentlichkeit erfolgt ohne Nennung von Namen und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der Bauvorlageberechtigten oder des Bauvorlageberechtigten, wenn der Zweck der Beteiligung auch auf die Weise ohne zusätzliche Erschwerung erreicht werden kann und wenn die Bauherrin oder der Bauherr entsprechende Bauvorlagen einreicht. ⁴Einwendungen sind innerhalb von einem Monat nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde in Textform oder zur Niederschrift vorzubringen. ⁵Die nach Satz 1 und 2 durch Zustellung benachrichtigten Nachbarinnen und Nachbarn sind mit allen öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen, die nicht innerhalb der Frist nach Satz 4 geltend gemacht worden sind; auf diese Rechtsfolge ist in der Benachrichtigung hinzuweisen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Nachbarinnen und Nachbarn dem Bauvorhaben zugestimmt haben. ²Die Nachbarinnen und Nachbarn sind berechtigt, die eingereichten Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde einzusehen, soweit das Vorhaben nachbarliche Belange berühren kann. ³Haben die Nachbarinnen und Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen die Baugenehmigung oder die Entscheidung über die Abweichung oder Befreiung zuzustellen. ⁴§§ 13, 28, 39 und § 41 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹Bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag und Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn das Bauvorhaben im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen. ²Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung 1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Bruttogrundfläche geschaffen werden, 2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besuchende ermöglicht wird, und 3. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9, 10, 12, 13, 15 oder 16 sind, ist das Bauvorhaben nach Satz 1 bekannt zu machen, wenn es innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes liegt; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet. ³Satz 2 gilt nicht, wenn 1. die Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan Rechnung getragen ist oder 2. bei der Änderung von Vorhaben nach Satz 2 Nummer 3 sich die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen nicht erhöht. ⁴Verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 oder 2, finden Absatz 1 und 2 keine Anwendung.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ist über Folgendes zu informieren: 1. über den Gegenstand des Vorhabens, 2. über die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Antrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird sowie wo und wann Einsicht genommen werden kann, 3. darüber, dass Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben können; dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Frist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen sind und der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren gilt, 4. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. ²Bei der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 2 ist zusätzlich über Folgendes zu informieren: 1. gegebenenfalls die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie erforderlichenfalls die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 55 und 56 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 2. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen. ² Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind nicht auszulegen; für sie gilt § 10 Absatz 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes entsprechend. ³ Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde in Textform Einwendungen erheben; mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen. ⁴ Satz 3 gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹ Bei mehr als 20 Nachbarinnen und Nachbarn, denen die Baugenehmigung nach Absatz 2 Satz 3 zuzustellen ist, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 4 durchgeführt, ist der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen. ² Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. ³ Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. ⁴ Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt, sind in die Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öff-

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	fentlichkeit aufzunehmen; § 72 Absatz 2 bleibt unberührt. ⁵In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 7 angefordert werden können. ⁶Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. ⁷Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.
§ 71 Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 71 Verarbeitung personenbezogener Daten
(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörden sind befugt, zur Durchführung der Verfahren nach §§ 63, 64, 64a, 74, 75 und 76, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 58, einschließlich der Erhebung von Gebühren, zur Führung des Baulastenverzeichnisses nach § 82 sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 83 die erforderlichen personenbezogenen Daten von den nach §§ 53 bis 56 am Bau verantwortlich Beteiligten, Grundstückseigentümern, Nachbarn, Baustoffproduzenten sowie sonstigen am Verfahren zu Beteiligten zu verarbeiten. ²Darüber hinaus ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 1 Nummern 1 bis 3 nur mit Einwilligung der betroffenen Person rechtmäßig.	(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörden sind befugt, zur Durchführung der bauaufsichtlichen Verfahren nach § 61 Absatz 3 Satz 2, §§ 62, 63, 64, 64a, 66, 67, 74, 75 und 76, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 58, einschließlich der Erhebung von Gebühren, zur Führung des Baulastenverzeichnisses nach § 82 sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 83 die erforderlichen personenbezogenen Daten von den nach §§ 53 bis 56 am Bau verantwortlich Beteiligten, Grundstückseigentümern, Nachbarn, Baustoffproduzenten sowie sonstigen am Verfahren zu Beteiligten zu verarbeiten. ²Darüber hinaus ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 nur mit Einwilligung der betroffenen Person rechtmäßig.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. ²Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten abweichend von Satz 1 auch bei öffentlichen oder privaten Stellen erhoben werden.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ohne Einwilligung der betroffenen Person ist nur rechtmäßig, wenn 1. deren Beteiligung in einem Verfahren erforderlich ist, 2. diese die Daten zur Erfüllung von Aufgaben benötigen, die im öffentlichen Interesse liegen und dem Schutz eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1; ABl. L314 vom 22.11.2016, S. 72) genannten Ziele dienen oder 3. sie zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich ist. ²Der Dritte darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden, oder für einen hiermit vereinbarten Zweck. ³Zusätzlich gilt bei einer Übermittlung nach den Nummern 2 und 3, dass diese nur rechtmäßig ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. ⁴Regelmäßige Datenübermittlungen sind nach den Nummern 1 und 2 rechtmäßig unter Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nummer 3 festgelegten Vorgaben. ⁵Gesetzliche Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zweck 1. der Datenerhebung in den verschiedenen Verfahren,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	2. der Datenübermittlung unter Festlegung der zu übermittelnden Daten und der Empfängerinnen und Empfänger, 3. regelmäßiger Datenübermittlungen unter Festlegung des Anlasses, der Empfängerinnen und Empfänger und der zu übermittelnden Daten.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen wurden, sind die Regelungen des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden. ² Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung und sonstige datenschutzrechtliche Regelungen, die diesem Gesetz oder dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vorgehen, bleiben unberührt.
§ 72 Baugenehmigung, Baubeginn	§ 72 Baugenehmigung, Baubeginn
(1) ¹ Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind und bei Verfahren nach § 64 alle neben der Baugenehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind. ² Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür	(1) ¹ Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. ² Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften bei der Erteilung der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
geltenden Vorschriften bei der Erteilung der Baugenehmigung zu berücksichtigen. ³Die Baugenehmigung kann auch unter den aufschiebenden Bedingungen erteilt werden, dass bautechnische Nachweise nachgereicht und die in der Baugenehmigung zu benennenden öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen nach Satz 1 eingeholt werden; dies gilt nicht für die Nachreichung des Brandschutznachweises.	³Es ist zulässig, dass bautechnische Nachweise der Standsicherheit nachgereicht werden.
(1a) ¹Ist über einen Bauantrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 zu entscheiden, gilt § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend: 1. Die Frist für die Entscheidung beginnt a) drei Wochen nach Zugang des Bauantrags oder b) drei Wochen nach Zugang der verlangten Unterlagen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vor Fristbeginn eine Aufforderung nach § 69 Absatz 2 versandt hat. 2. Die Bescheinigung nach § 1 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist unverlangt und unverzüglich auszustellen; sie hat den Inhalt der Genehmigung wiederzugeben, eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung zu enthalten und ist dem Antragsteller, der Gemeinde sowie jedem Nachbarn zuzustellen, der dem Bauantrag nicht zugestimmt hat. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in Textform auf	(1a) ¹Ist über einen Bauantrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 zu entscheiden, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der nach § 69 Absatz 3 Satz 1 maßgeblichen Frist versagt wird; § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit folgenden Maßgaben entsprechend: 1. Die Frist für die Entscheidung beginnt a) drei Wochen nach Zugang des Bauantrags oder b) drei Wochen nach Zugang der verlangten Unterlagen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vor Fristbeginn eine Aufforderung nach § 69 Absatz 2 Satz 2 versandt hat und keine erneute Aufforderung zur Nachbesserung der Unterlagen erfolgt ist. 2. Die Fiktionsbescheinigung nach § 1 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist unverlangt und unverzüglich auszustellen; sie hat den Inhalt der Genehmigung wiederzugeben, eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung zu enthalten und ist dem Antragsteller, der Gemeinde sowie jedem Nachbarn zuzustellen, der dem Bauantrag nicht zugestimmt hat.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat. ³Im Fall des Satzes 1 finden die Absätze 2, 3 und 5 Nummer 1 keine Anwendung.	²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat. ³Im Fall des Satzes 1 finden die Absätze 2, 3 und 5 Nummer 1 keine Anwendung.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform oder der qualifizierten elektronischen Signatur soweit nicht durch eine öffentlich-rechtliche Vorschrift eine andere Authentifizierung für zulässig erklärt wird; sie ist nur insoweit zu begründen, als Abweichungen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zugelassen werden und die Nachbarin oder der Nachbar nicht nach § 70 Absatz 2 zugestimmt hat.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹Die Baugenehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden. ²Wird die Baugenehmigung mit einer Nebenbestimmung versehen, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
(5) ¹Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn 1. die Baugenehmigung der Bauherrin oder dem Bauherrn zugegangen ist, 2. die entsprechend Absatz 1 Satz 3 nach Erteilung der Baugenehmigung eingereichten bautechnischen Nachweise nach Maßgabe des § 66 geprüft und die in der Baugenehmigung benannten öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind, 3. die Baubeginnanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.	(5) ¹Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn 1. die Baugenehmigung der Bauherrschaft zugegangen ist, 2. die bautechnischen Nachweise nach Maßgabe des § 66 geprüft sind, 3. andere erforderliche öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidungen erteilt sind, 4. die Baubeginnanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹ Vor Baubeginn eines Gebäudes müssen die Grundrissfläche abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. ² Baugenehmigungen, Bauvorlagen, einschließlich der bautechnischen Nachweise, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(7) ¹ Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen (Baubeginnanzeige). ² Mit dieser Anzeige sind alle der Bauaufsichtsbehörde noch nicht vorliegenden Bauvorlagen einzureichen.
§ 72a Typengenehmigung	§ 72a Typengenehmigung
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften entsprechen. ² Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. ³ Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Die Typengenehmigung gilt für fünf Jahre. ² Die Frist kann auf Antrag um jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Sofern im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verfahrens nach Absatz 4 Satz 1 die Zustimmung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt wird, gelten Typengenehmigungen anderer Länder auch in der Freien Hansestadt Bremen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. ² Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen.
§ 73 Geltungsdauer der Genehmigung	§ 73 Geltungsdauer der Genehmigung
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung einschließlich der durch die Baugenehmigung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 64 Satz 1 Nummer 3 ersetzten Entscheidungen sowie Abweichungen nach § 67 Absatz 2 Satz 2 erlöschen, wenn 1. innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder 2. die Bauausführung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist. ² Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Fristen bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Die Frist für den Baubeginn nach Absatz 1 Nummer 1 kann auf einen in Textform gestellten Antrag einmal um zwei Jahre verlängert werden. ² Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
§ 74 Teilbaugenehmigung	§ 74 Teilbaugenehmigung
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	¹ Ist ein Bauantrag eingereicht, kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf in Textform gestellten Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung gestattet werden (Teilbaugenehmigung). ² § 72 gilt entsprechend.
§ 75 Vorbescheid	§ 75 Vorbescheid
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	¹ Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind, ein Vorbescheid zu erteilen. ² Der Vorbescheid gilt drei Jahre. ³ Die Frist kann auf einen in Textform gestellten Antrag einmal um zwei Jahre verlängert werden. ⁴ §§ 68 bis 71, § 72 Absatz 1 bis 4 und § 73 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.
§ 76 Fliegende Bauten	§ 76 Fliegende Bauten
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. ² Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. ² Dies gilt nicht für 1. erdgeschossige Zelte mit einer Grundfläche bis zu 75 Quadratmeter,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	2. erdgeschossige Verkaufs- und Schaugeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 Meter und einer Grundfläche bis zu 75 Quadratmeter, 3. umwehrte Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 75 Quadratmeter und einer Höhe der betretbaren Flächen bis zu 1 Meter, 4. Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 Meter, einer Grundfläche bis zu 100 Quadratmeter und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 Meter, 5. Kinderfahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 Meter und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 Meter/Sekunde, 6. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 Meter oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 Meter, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 Meter, beträgt, 7. andere Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 Meter, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹Die Ausführungsgenehmigung wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung hat. ²Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung und ihre oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann - bestimmen, dass Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden erstellt werden dürfen, - widerruflich oder befristet die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde nach § 76 ganz oder teilweise auf eine andere Stelle zur Ausübung unter der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde übertragen und die Vergütung dieser Stelle regeln.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ Die Genehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf in Textform gestellten Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ² Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch in der Freien Hansestadt Bremen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihres oder seines Wohnsitzes oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baus an Dritte der zuletzt zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. ² Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(7) ¹ Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes rechtzeitig unter Vorlage des Prüfbuches

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	oder unter Angabe der wesentlichen Daten des Fliegenden Baus, insbesondere zu der Art, den Größenabmessungen (Grundfläche, Höhe), der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung und der Nebenbestimmungen, der geplanten Betriebszeit und der Betreiberin oder dem Betreiber, in Textform angezeigt ist. ² Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. ³ Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(8) ¹ Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere, weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. ² Wird die Aufstellung oder der Gebrauch untersagt, ist dies in das Prüfbuch einzutragen. ³ Die ausstellende Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und der ausstellenden Behörde zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(9) ¹ Bei Fliegenden Bauten, die von Besucherinnen und Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. ² Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(10) ¹ § 68 Absatz 1, 2 und 4, § 80 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
§ 77 Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte	§ 77 Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	¹ Sind Bauprodukte entgegen § 21 mit dem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet, kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerten oder beseitigen lassen.
§ 78 Einstellung von Arbeiten	§ 78 Einstellung von Arbeiten
(1) ¹Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. ²Dies gilt auch dann, wenn 1. die Ausführung oder Beseitigung eines Vorhabens entgegen den Vorschriften des § 61 Absatz 3 oder § 72 Absatz 5 und 7 begonnen wurde oder 2. bei der Ausführung a) eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen, b) eines genehmigungsfreigestellten Bauvorhabens von den eingereichten Bauvorlagen abgewichen wird, 3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 21 kein Übereinstimmungszeichen tragen,	(1) ¹Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. ²Dies gilt auch dann, wenn 1. die Ausführung oder Beseitigung eines Vorhabens entgegen den Vorschriften des § 61 Absatz 3 oder § 72 Absatz 5 und 7 begonnen wurde oder 2. bei der Ausführung a) eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen, b) eines genehmigungsfreigestellten Bauvorhabens von den eingereichten Bauvorlagen abgewichen wird, 3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) 2024/3110 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 21 kein Übereinstimmungszeichen tragen,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Übereinstimmungszeichen nach § 21 Absatz 3 gekennzeichnet sind.	4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Übereinstimmungszeichen nach § 21 Absatz 3 gekennzeichnet sind.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.
§ 79 Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung	§ 79 Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. ² Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Soweit bauliche Anlagen nicht genutzt werden und im Verfall begriffen sind, kann die Bauaufsichtsbehörde den Abbruch oder die Beseitigung anordnen, es sei denn, dass ein öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse an ihrer Erhaltung besteht.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ein erforderliches Verfahren durchgeführt wird oder Bauvorlagen nach § 68 Absatz 2 oder § 62 Absatz 3 eingereicht werden.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
§ 80 Bauüberwachung	§ 80 Bauüberwachung
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Die Bauaufsichtsbehörde überwacht die Bauausführung bei baulichen Anlagen 1. nach § 66 Absatz 3 hinsichtlich des von ihr bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises, 2. nach § 66 Absatz 4 hinsichtlich des von ihr bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 84 Absatz 2.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Im Rahmen der Bauüberwachung können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen zu Prüfzwecken entnommen werden.
(4) ¹ Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.	(4) ¹ Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungs- und Konformitätserklärungen nach der Verordnung (EU) 2024/3110, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.
(5) ¹ Die Bauaufsichtsbehörde soll, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nummer 305/2011 erlangen, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.	(5) ¹ Die Bauaufsichtsbehörde soll, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nummer 2024/3110 erlangen, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹ Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage von Bescheinigungen, Bestätigungen oder sonstige Erklärungen der herstellenden Unternehmen oder sachkundigen Lieferfirmen über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und den fachgerechten Einbau von Bauprodukten verlangen.
§ 81 Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung	§ 81 Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. ² Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt hat.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. ² Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. ³ Feuerstätten oder andere ortsfeste Feuerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ihre sichere Benutzbarkeit sowie die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der zugehörigen Abgasanlagen oder Lüftungsanlagen, in die Abgase eingeleitet werden, geprüft und bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat. ⁴ Satz 3 gilt auch bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
§ 82 Baulasten, Baulastenverzeichnis	§ 82 Baulasten, Baulastenverzeichnis
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde können Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben. ² Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber Rechtsnachfolgern.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform, wobei die elektronische Form ausgeschlossen ist; die Unterschrift muss öffentlich beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Die Baulast geht durch Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. ² Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. ³ Vor dem Verzicht sollen die oder der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten angehört werden. ⁴ Der Verzicht wird mit der Löschung der Baulast im Baulastenverzeichnis wirksam.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. ² In das Baulastenverzeichnis können auch eingetragen werden 1. andere baurechtliche Verpflichtungen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu einem ihr oder sein Grundstück betreffendes Tun, Dulden oder Unterlassen, 2. Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen oder sich einen Auszug erstellen lassen.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
§ 83 Ordnungswidrigkeiten	§ 83 Ordnungswidrigkeiten
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. einer nach § 84 Absatz 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach § 86 Absatz 1 und 2 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz zulässigen Rechtsverordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist, 3. als Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter entgegen § 5 Absatz 2 Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen nicht ständig freihält oder Fahrzeuge dort abstellt, 4. entgegen der Vorschrift des § 7 Absatz 1 Grundstücke teilt, 5. bei der Errichtung und dem Betrieb einer Baustelle der Vorschrift in § 11 Absatz 3 zuwiderhandelt, 6. bei Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von Anlagen den Vorschriften über die barrierefreie und behindertengerechte bauliche Gestaltung in § 39 Absatz 4 und 5, § 50 Absatz 1 bis 4 sowie den ergänzend als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln zuwiderhandelt,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	7. ohne die erforderliche Baugenehmigung (§ 59 Absatz 1), Teilbaugenehmigung (§ 74) oder Abweichung (§ 67) oder abweichend davon bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder entgegen § 61 Absatz 3 Satz 2 bis 4 beseitigt, 8. den Standsicherheitsnachweis nicht entsprechend § 66 Absatz 2 Satz 1 erstellen lässt, 9. entgegen der Vorschrift des § 62 Absatz 3 Satz 2 bis 4 mit der Ausführung eines Bauvorhabens beginnt oder abweichend von den nach § 62 Absatz 3 Satz 1 eingereichten Bauvorlagen ausführt, 10. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung (§ 76 Absatz 2) in Gebrauch nimmt oder ohne Anzeige und Abnahme (§ 76 Absatz 7) in Gebrauch nimmt, 11. entgegen der Vorschrift in § 72 Absatz 6 mit Bauarbeiten beginnt, entgegen der Vorschrift in § 61 Absatz 3 Satz 6 mit der Beseitigung einer Anlage beginnt, entgegen den Vorschriften in § 81 Absatz 1 Bauarbeiten fortsetzt oder entgegen der Vorschrift in § 81 Absatz 2 Satz 1 und 2 bauliche Anlagen nutzt oder entgegen § 81 Absatz 2 Satz 3 Feuerstätten oder Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke in Betrieb nimmt, 12. entgegen § 72 Absatz 7 Satz 1 die Baubeginnanzeige nicht oder nicht fristgerecht erstattet oder entgegen § 72 Absatz 7 Satz 2 Bauvorlagen nicht oder nicht fristgerecht einreicht, 13. Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 3 vorliegen,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	14. Bauprodukte entgegen § 21 Absatz 3 ohne das Übereinstimmungszeichen verwendet, 15. Bauarten entgegen § 16a ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet, 16. als Bauherrin oder Bauherr, Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Unternehmerin oder Unternehmer, Bauleiterin oder Bauleiter oder als deren Vertreterin oder Vertreter den Vorschriften der § 53 Absatz 1 Satz 1, 2, 4 und 5, § 54 Absatz 1 Satz 3, § 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder § 56 Absatz 1 zuwiderhandelt, 17. entgegen § 58 Absatz 6 Satz 4 eine Maßnahme nicht duldet oder entgegen § 58 Absatz 7 eine Auskunft nicht vollständig oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt, oder die verlangte Unterlage innerhalb der gesetzten Frist nicht vorlegt, 18. vorhandene Freiflächen nicht nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dauerhaft begrünt oder bepflanzt, 19. Flachdachflächen nicht entsprechend den Vorgaben des § 32 Absatz 11 errichtet. ²Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nummer 14 bis 16 begangen worden, können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden; § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen 1. unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um eine nach diesem Gesetz vorgesehene Genehmigungsfreistellung, Prüfpflicht oder einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	2. als Prüfsachverständiger oder Sachverständiger unrichtige Prüfberichte erstellt, 3. unrichtige Angaben im Kriterienkatalog nach § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 macht.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 14 bis 16 die oberste Bauaufsichtsbehörde, in den übrigen Fällen die untere Bauaufsichtsbehörde.
§ 84 Rechtsvorschriften	§ 84 Rechtsvorschriften
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Zur Verwirklichung der in §§ 3, 16a Absatz 1 und § 16b Absatz 1 bezeichneten Anforderungen wird die oberste Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über 1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen der §§ 4 bis 48, 2. Anforderungen an Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung (§ 42), 3. Anforderungen an Garagen, 4. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ergeben (§ 51), sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen dieser Art,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	5. Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfung von Anlagen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile ständig ordnungsgemäß unterhalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen, 6. die Anwesenheit fachkundiger Personen beim Betrieb technisch schwieriger baulicher Anlagen und Einrichtungen, wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten, einschließlich des Nachweises der Befähigung dieser Personen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über 1. Prüfsachverständigen, Prüfingenieure und Prüfer, denen bauaufsichtliche Prüfaufgaben, einschließlich der Bauüberwachung und der Bauzustandsbesichtigung, übertragen werden, sowie 2. Prüfsachverständige, die im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn oder der oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen prüfen und bescheinigen. ²Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 regeln, soweit erforderlich, 1. die Fachbereiche und die Fachrichtungen, in denen Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure, Prüfer und Prüfsachverständige tätig werden, 2. die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren, 3. Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung, einschließlich der Festlegung einer Altersgrenze, 4. die Aufgabenerledigung,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	5. die Vergütung.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2a) ¹Die Architekten- und Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen werden ermächtigt, Regelungen über die Eintragung in die gemäß § 66 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d zu führende Liste der Brandschutzplanerinnen und Brandschutzplaner zu treffen, insbesondere 1. die Anforderungen an die Bildung und Arbeitsweise des Anerkennungsausschusses, 2. die Festlegung allgemeiner Verfahrensregelungen, 3. die Möglichkeiten der Erbringung der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nach § 66 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c, 4. das Überprüfungsverfahren nach Nummer 3. ²Regelungen nach Satz 1 bedürfen der Genehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über 1. Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Bauvorlagen, einschließlich der Bauvorlagen bei der Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 61 Absatz 3 Satz 2 und bei der Genehmigungsfreistellung nach § 62, 2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen, auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben, 3. das Verfahren im Einzelnen, 4. die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 71. ²Sie kann dabei

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	1. die Art und Anforderungen an die Übermittlung und die Signatur, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen an elektronische Kommunikation und Verfahrensabläufe, 2. für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren vorschreiben.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung 1. die Zuständigkeit für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16a Absatz 4 sowie die Zustimmung und den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall (§ 20) a) auf unmittelbar der obersten Bauaufsichtsbehörde nachgeordnete Behörden oder auf das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin, b) für Bauprodukte, die in Baudenkmälern nach Denkmalschutzgesetz verwendet werden sollen, allgemein oder für bestimmte Bauprodukte auf die untere Bauaufsichtsbehörde zu übertragen, 2. die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 25) auf andere Behörden zu übertragen; die Zuständigkeit kann auch auf eine Behörde eines anderen Landes übertragen werden, die der Aufsicht einer obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	3. das Übereinstimmungszeichen festzulegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben zu verlangen, 4. das Anerkennungsverfahren nach § 25, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihre Rücknahme, ihren Widerruf und ihr Erlöschen zu regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festzulegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu fordern.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4a) ¹ Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 16a Absatz 2, §§ 17 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund des § 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und des § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden. ² Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. ³ Dabei kann sie auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung, einschließlich der zugehörigen Abweichungen, einschließen sowie, dass § 27 Absatz 5 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen insoweit Anwendung findet.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹ Die oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
§ 85 Technische Baubestimmungen	§ 85 Technische Baubestimmungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. ² Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. ³ Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; § 16a Absatz 2, § 17 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 bleiben unberührt.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹ Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf: 1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile, 2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile, 3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere: a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts, b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirken,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirken, d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke, e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke, f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen, 4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 oder nach § 19 Absatz 1 bedürfen, 5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22, 6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.
(3) ¹ Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 gegliedert sein.	(3) ¹Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 gegliedert sein.
Absatz 4 wird Absatz 3, ansonsten keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 17 Absatz 3 genannte Liste.
Absatz 5 wird Absatz 4, keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Das Deutsche Institut für Bautechnik macht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	erlassenen Rechtsverordnungen die Technischen Baubestimmungen nach Absatz 1 als Verwaltungsvorschrift bekannt. ² Die nach Satz 1 bekannt gemachte Verwaltungsvorschrift gilt als Verwaltungsvorschrift des Landes Bremen, soweit die oberste Bauaufsichtsbehörde keine abweichende Verwaltungsvorschrift erlässt.
§ 86 Örtliche Bauvorschriften	§ 86 Örtliche Bauvorschriften
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Die Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über 1. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Automaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern, 2. über das Verbot und die Beschränkung von Werbeanlagen und Automaten aus ortsgestalterischen Gründen, 3. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und die Unterhaltung von Kinderspielflächen, Mitteilungspflichten gegenüber der für die Spielförderung von Kindern zuständigen Stelle, Ausnahmen von der Herstellungspflicht und Voraussetzungen für die Beseitigung von Kinderspielflächen nach § 8 Absatz 3 sowie die Voraussetzungen für die Ablösung, Höhe, den Zahlungsnachweis und die Verwendung von Ablösungsbeträgen nach § 8 Absatz 4, 4. allgemeine Anforderungen an die Größe, Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen, a) die Anzahl von Stellplätzen, insbesondere auch für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, und Fahrradabstellplätzen nach § 49 Absatz 1 Satz 1, die unter Berücksich-

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	tigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse für bauliche Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern oder fahrradähnlichen Leichtkrafträdern zu erwarten ist (notwendige Stellplätze, notwendige Fahrradabstellplätze), einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen, b) die Anforderungen an Maßnahmen eines vorhabenbezogenen Mobilitätsmanagements, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und der zu erwartenden Nutzung der baulichen Anlage zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs oder des ruhenden Verkehrs erforderlich sind (notwendiges Mobilitätsmanagement), c) eine nach § 49 Absatz 2 mögliche Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann, d) den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen, soweit der Stellplatzbedarf insbesondere durch Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements verringert wird oder durch Umnutzungen oder Umbauten von Gebäudeteilen entsteht, e) die Voraussetzungen für vollständige oder teilweise Verbote der Herstellung von notwendigen und nicht notwendigen Stellplätzen auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets oder bestimmte Fälle, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern,

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	5. die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Abgrenzungen oder Einfriedungen; hierzu können auch Anforderungen an die Bepflanzung gestellt oder die Verwendung von Pflanzen, insbesondere Hecken, als Einfriedung verlangt werden, 6. die Begrünung von baulichen Anlagen sowie über die Gestaltung der Freiflächen von Baugrundstücken; dabei kann die Bepflanzung der Freiflächen mit Bäumen und Sträuchern geregelt oder allgemein oder für bestimmte Bereiche, wie Vorgärten, eine gärtnerische Anlage und Unterhaltung verlangt werden, 7. andere als in § 6 vorgeschriebenen Tiefen der Abstandsflächen zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder der sonstigen erhaltenswerten Eigenart eines Gemeindeteiles, 8. die Bestimmung, dass abweichend von § 2 Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 beide oberste Geschosse als Vollgeschoss gelten oder nur ein oberstes Geschoss als Vollgeschoss gilt.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(2) ¹Die Gemeinden können ferner durch Satzung bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon die Verwendung bestimmter Brennstoffe untersagt oder der Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme und deren Benutzung vorgeschrieben wird, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Belästigungen oder aus Gründen der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere zur rationellen Verwendung von Energie, zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Nutzung von Biomasse, gerechtfertigt ist.

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Örtliche Bauvorschriften können auch durch Bebauungsplan oder, soweit das Baugesetzbuch dies vorsieht, durch andere Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen werden. ² In diesen Fällen sind, soweit das Baugesetzbuch kein abweichendes Verfahren regelt, die Vorschriften des Ersten und des Dritten Abschnitts des Ersten Teils, des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils des Ersten Kapitels, die §§ 13, 13a, 30, 31, 33, 36, 214 und 215 des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Anforderungen nach Absätzen 1 und 2 können innerhalb der örtlichen Bauvorschrift auch in Form zeichnerischer Darstellungen gestellt werden. ² Ihre Bekanntgabe kann dadurch ersetzt werden, dass dieser Teil der örtlichen Bauvorschrift bei der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt wird; hierauf ist in den örtlichen Bauvorschriften hinzuweisen.
§ 87 Übergangsvorschriften	§ 87 Übergangsvorschriften
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(1) ¹ Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den davor geltenden Verfahrensvorschriften fortzuführen. ² In diesen Fällen sind die materiellen Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit anzuwenden, als sie für die Antragstellerin oder den Antragsteller eine günstigere Regelung enthalten als das zur Zeit der Antragstellung geltende Recht.
(2) ¹ Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, ist ab dem 1. Oktober 2018 nicht mehr zulässig. ² Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das Ü-Zeichen ab dem 1. Oktober 2018 seine Gültigkeit.	(2) Für Bauprodukte, die weiterhin nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; ABl. L 103 vom 12.4.2013, S. 10; ABl. L 92 vom 8.4.2015, S. 118), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2024/3110 vom

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
	27.11.2024 (ABl. L, 2024/3110, 18.12.2024) geändert worden ist, auf dem Markt bereitgestellt werden, sind die Regelungen der Bremischen Landesbauordnung in der Fassung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 270, 381) anzuwenden, soweit diese auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 verweisen.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(3) ¹ Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(4) ¹ Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelten Umfang wirksam. ² Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(5) ¹ Befugnisse, die sich aus den durch die oberste Bauaufsichtsbehörde bisher erteilten Bauvorlageberechtigungen ergeben, bleiben bis zur Beendigung der jeweiligen beruflichen Tätigkeit unberührt.
keine Änderung gegenüber der BremLBO-2024	(6) ¹ Bestehende Freiflächen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2026 den Anforderungen des § 8 Absatz 1 entsprechen.
Artikel 2 Änderung der BremLBO-2024 zum 14. Januar 2027	Artikel 2 Änderung der Bremischen Bauvorlagenverordnung
Die Bremische Landesbauordnung, die durch Artikel 1 dieses Gesetzes konstitutiv neugefasst worden ist, wird wie folgt geändert: 1. § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst: „8. Windenergieanlagen und Teile von Windenergieanlagen, für die die Konformität mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1230 des	siehe separates Dokument

Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380)	Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2026 (Brem.GBl. Nr. 93, S. 623) gelb markiert sind Anpassungen an die Musterbauordnung (MBO) grün markiert sind bremische Anpassungen
Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (ABl. L 165 S. 1 vom 29. Juni 2023, S. 1, L 169 vom 4. Juli 2023, S. 35) durch eine EU-Konformitätserklärung und ein CE-Zeichen nachgewiesen ist.“ 2. In § 66 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d wird die Angabe „Richtlinie 2006/42/EG“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1230“ ersetzt.	
Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis	Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis
Die Senatorin oder der Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Bremischen Landesbauordnung in der vom 1. Juli 2024 und in der vom 14. Januar 2027 an geltenden Fassung im Bremischen Gesetzblatt bekannt machen.	Die Senatorin oder der Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung kann den vollständigen Wortlaut der Bremischen Landesbauordnung in der vom 14. Januar 2027 an geltenden Fassung und der Bremischen Bauvorlagenverordnung in der vom 1. Januar 2027 an geltenden Fassung im Bremischen Gesetzblatt bekannt machen.
Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes	
siehe separates Dokument	
Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Artikel 4 Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bremische Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 603) außer Kraft. (2) Artikel 2 tritt am 14. Januar 2027 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2027 in Kraft. (2) Artikel 2 Nummer 8 (§ 14 BremBauVorIV) tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Oberste Bauaufsichtsbehörde in den Referaten 20 und 35